

# Freiwillige Feuerwehr Volkmarsen

- Der Stadtbrandinspektor -



*Volkmarsen*

Stadt mit Herz und Weitblick

---

**Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz  
und die Allgemeine Hilfe in der Stadt Volkmarsen**



## **Inhaltsverzeichnis:**

Vorwort

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Auszüge Grundgesetz

1.2. Gesetzgebung Hessen

1.3. Auszüge HBKG

1.4. Auszüge FWOV

1.5. Auszüge KATS Konzept Hessen 2024

2. Schutzziele

3. Risikoermittlung

4. Personal

5. Ausrüstung

6. Gebäude

7. Zusammenfassung

## **Vorwort**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) verpflichtet die Gemeinden in Abstimmung mit den Landkreisen und Aufsichtsbehörden einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 HBKG).

Die Kommentare zum § 3 Abs. 1 Nr.1 HBKG, die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) vom 07. Dezember 2021 und Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden (Landesfeuerwehrverband Hessen vom 17.07.2022) stellen klar, dass sich Organisation, Stärke und Ausrüstung der Feuerwehren nach dem von der zuständigen Kommunalverwaltung aufgrund von Gefahren- und Risikoanalysen eigenverantwortlich zu ermittelnden örtlichen Bedarf richten.

Für die Stadt Volkmarsen wurde daher in Abhängigkeit des örtlichen Gefahrenpotenzials ein Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellt, der, nach Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung, am 13.07.2004 in Kraft trat und mit Wirkung vom 12.09.2006 und 06.11.2012 und 29.11.2019 jeweils für weitere 5 Jahre fortgeschrieben wurde.

Dieser Plan wird nun erneut fortgeschrieben. Die Fortschreibung wurde, wie schon der ursprüngliche Plan, dem Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Volkmarsen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Ausrüstung und Personal wurden dem derzeitigen Stand angepasst. Die notwendige Abstimmung mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg als Brandschutzaufsichtsbehörde wurde vorgenommen.

Volkmarsen, den 12.07.2024

Kai Wiebusch

Stadtbrandinspektor

# **1. Gesetzliche Grundlagen**

## **1.1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**



### **Artikel 1**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

### **Artikel 2**

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Aus diesen beiden Artikeln leitet sich die staatliche Daseinsvorsorge ab.

Im Weiteren übernimmt jedoch die Bundesrepublik Deutschland diese Daseinsvorsorge im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung nur für den Verteidigungsfall.

### **Artikel 30**

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

### **Artikel 28 GG**

- (2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

## 1.2. Gesetzgebung des Landes Hessen



Gesetze, die dem Schutze der Zivilbevölkerung dienen, können demzufolge gemäß Art 30 GG in Länderhoheit erlassen werden. So kommen Gefahrenabwehr-gesetze zu Stande wie das:

HRDG Hessisches Rettungsdienstgesetz

HSOG Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Das HBKG wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht, welche im Grundgesetz Art 28, der Hessischen Verfassung und der Hessischen Landkreisordnung verankert ist.

## **1.3. Kommunale Pflichtaufgaben der Gefahrenabwehr gemäß HBKG**

### **§ 2 Aufgabenträger**

- (1) Aufgabenträger sind:
  1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
  2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
  3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
  4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.
- (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

### **§ 3 Aufgaben der Gemeinden**

- A -** Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
1. in Abstimmung mit den Landkreisen und den jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
  2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
  3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
  4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
  5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
  6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.
- B -** Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.
- C -** Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

### **§ 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren**

- (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Feuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen.

Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.

- (2) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen (Berufsfeuerwehr). Sie sollen durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (3) Andere Städte können eine ständig besetzte Feuerwache einrichten oder eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium kann nach Anhörung einer Stadt die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache oder die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in der Stadt durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährdeter Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.
- (4) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.
- (5) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Ortsteilfeuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 4 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.
- (6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

## **§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung**

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

## **§ 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten. Sie sorgt im Rahmen dieser Unterstützung und Förderung auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.
- (2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung

trifft die Gemeinde.

- (3) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.
- (5) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.
- (6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (7) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen, Ausbildungs- und sonstige Dienstveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (8) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und können finanziell unterstützt werden.

## **§ 11 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts Anderes aus diesem Gesetz ergibt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte), die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige Dienstveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.
- (4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

- (5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.
- (6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.
- (7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.
- (8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten auf Grund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 7 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.
- (9) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger.
- (10) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Beschäftigte sind.
- (11) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.
- (12) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde, die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zulassen.
- (3) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Gemeindebrandinspektorin oder einen Gemeindebrandinspektor oder eine Wehrführerin oder einen Wehrführer zu bestellen.
- (4) In kreisangehörigen Gemeinden kann in der Feuerwehrsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorgesehen werden, dass die Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auch hauptamtlich besetzt werden kann. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen wahrnimmt. Eine Besetzung nach Satz 1 durch den Ge-

meinevorstand erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

- (5) Für die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung regelt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor, ausgenommen solche nach Abs. 4 Satz 3, und die Wehrführerin oder der Wehrführer sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (7) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (8) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund
  1. die ehrenamtliche Gemeindebrandinspektorin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
  2. die Wehrführerin oder den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteilesentlassen. Für die Vertreterinnen und die Vertreter gilt diese Regelung entsprechend.
- (9) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.
- (10) In Städten mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.
- (11) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten nach § 7 Abs. 4 unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Leiterin oder Leiter der Feuerwehr). Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 69 Ermächtigungen**

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu treffen über

- (1) die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Feuerwehren sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
- (2) den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 11),
- (3) a) die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 1),  
b) die Voraussetzungen der Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 4 Satz 2),  
c) die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen (§ 14 Abs. 5),  
d) die Anforderungen und das Verfahren der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 8),
- (4) die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 15),
- (5) die Art und den Umfang des Brandsicherheitsdienstes, die Pflicht zur Anmeldung von Veranstal-



tungen, die Anmeldefrist und die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie die zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 17),

- (6) die Zusammensetzung des Landesbeirates sowie das Verfahren zur Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 56),
- (7) die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienstgrad- und Funktionsbezeichnungen und die Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen.

## **1.4. Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) vom 07. Dezember 2021**

Aufgrund des § 69 Nr. 1 und 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

### **§ 1 Grundsatzregelung**

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen und den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2. Und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der Allgemeinen Hilfe. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen werden in Anlage 1 festgelegt. Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde können kreisfreie Städte andere Verfahren zur Bedarfsermittlung anwenden.

### **§ 2 Bedarfs- und Entwicklungsplanung**

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen, der Löschwasserversorgung sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in Anlage 1 festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens nach den Technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., veröffentlicht Februar 2008, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn (Soll-Zustand),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung,
4. die Dokumentation festgestellter Mängel (Ist-Zustand) als negative Abweichung vom Soll-Zustand nach Nr. 2, die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zur erforderlichen Angleichung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand in angemessener Frist für die Entwicklungsplanung,
5. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
6. die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

### **§ 3 Stärke einer Feuerwehr**

- (1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr für einen Ausrückebereich der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Stand Februar 2008, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerweherschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.
- (2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

### **§ 4 Hilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung**

- (1) Die Hilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei
  1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Einzelobjekte, weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, Wald-, Landwirtschafts- und sonstige Flächen sowie zugewiesene Verkehrswege nach § 23 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
  2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter, befristete Sperrungen von Verkehrswegen oder auch Paralleleinsätze der Feuerwehr, mit denen aufgrund der Erfahrungen in der Regel nicht zu rechnen ist,
  3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Hilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.
- (3) Die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am gemeldeten Einsatzort eingetroffen ist und wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe erfolgt bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.
- (4) Die ermittelten Fahrzeiten sind im Bedarfs- und Entwicklungsplan in Kartenausschnitten grafisch darzustellen.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr nach § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie nach dem Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze vom 5. November 2015 (StAnz. S. 1198) zu berücksichtigen.

## **§ 5 Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben**

- (1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie
  1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
  2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.
- (2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne sollen auf den Landkreis bezogene Aussagen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 beinhalten. Sie sind mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde abzustimmen, alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben und den Städten und Gemeinden mitzuteilen.
- (3) Die Pläne beinhalten die überörtliche Vorhaltung und Planung von den in Anlage 1 Buchst. B in den Tabellen unter Ausrüstungsstufe 3 benannten Fahrzeuge sowie folgender in Ausrüstungsstufe 2 benannten Fahrzeuge:
  1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
  2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
  3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.
- (4) Als Vorlage zur Erstellung der überörtlichen Pläne soll von den Landkreisen und kreisfreien Städten das Muster-Inhaltsverzeichnis „Planung der Aufgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“, Stand 5. Februar 2010 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infotehk-Bereich-Feuerwehr>) verwendet werden.

## **§ 6 Feuerwachen**

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

## **§ 7 Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte**

- (1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die Pflichtlehrgänge und -seminare nach Anlage 2 bestanden hat und persönlich geeignet ist. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hinsichtlich der in Anlage 2 mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge und -seminare Ausnahmen zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen und -seminaren nach Anlage 2 ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen und -seminaren vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Sonderstatusstädten darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.
- (3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Dies gilt auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.
- (4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat und persönlich geeignet ist. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.
- (5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor erfolgreich abgeschlossen hat. Die Berufung nach Satz 1 soll befristet erfolgen.
- (6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Landkreise und der Gemeinden müssen und die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sollen den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Kindergruppe darf nur bestellt werden, wer der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Sie sollen die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiter-schulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card sein. Die Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte der Landkreise und der Gemeinden sollen Kenntnisse über die Organisationsstruktur der öffentlichen Feuerwehr haben.
- (8) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5, 6 und 7 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen und eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.
- (9) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.
- (10) Eine funktionsbezogene Fortbildung der ehrenamtlichen Funktionsträger auf Landkreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

## **§ 8 Brandschutzdienststellen**

Die zuständige Brandschutzdienststelle untersteht

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr,



2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr,
3. in Landkreisen der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor und
4. in Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Die in § 7 Abs. 2 bis 5 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

## **§ 10 Inkrafttreten. Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft

## Anlage 1

### Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

#### Vorbemerkungen

#### I. Einteilung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

#### II. Allgemeine Hinweise

1. Für jeden Ausrückebereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Ausrückebereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Ausrückebereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Ausrückebereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Ebenso können mehrere Feuerwehrstandorte einen gemeinsamen Ausrückebereich abdecken. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Ausrückebereich.
2. In jeder Gemeinde muss ein Einsatzleitwagen ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden im Rahmen einer Einsatzvorbereitung und -planung berücksichtigt werden.
3. Gemeinden, die über Gebäude verfügen, deren Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.
4. Die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr für die Ausrüstungsstufen 1 und 2 in Buchst. B der jeweiligen Ausrückebereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand der Stadt- und Ortsteilfeuerwehren sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf die Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 Satz 3 weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.
5. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung

am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 2 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten.

6. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.
7. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B soll in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort sein. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 3 ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. In dieser Ausrüstungsstufe sind auch die durch das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes enthalten. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.
8. Die in der Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen primär für Einsätze im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe zur Verfügung. Sie können auch subsidiär vollumfänglich für Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe genutzt werden. Sie ersetzen jedoch kein erforderliches Fahrzeug nach der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung.
9. Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind mit Zustimmung der zuständigen Brand-  
schutzaufsichtsbehörde zulässig.

**I. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes**

Gefährdungsstufe für Ausrückbereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>weitgehend offene Bauweise</li> <li>im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10 StLF 20	GW-A  GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)</li> <li>überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe</li> <li>keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	Subsidiär:  durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes:
B 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>offene und geschlossene Bauweise</li> <li>Mischnutzung</li> <li>im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr</li> <li>Landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen</li> </ul>	LF 10 StLF 20 Drehleiter <sup>2)</sup>	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug <sup>3)</sup>	ELW 2  GW-L1 HW  SW KatS
B 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten</li> <li>große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>	ELW 1 LF 10 oder LF 20 StLF 20 Drehleiter <sup>2)</sup>	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug <sup>3)</sup>	



- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L
- 2) In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.
- 3) Es sind Drehleiter vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden. Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen

## II. Allgemeine Hilfe

### 1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeindestraßen</li><li>• kleine Handwerksbetriebe</li><li>• kleine Gewerbebetriebe</li></ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	HLF 10	RW  Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen  Subsidiär:  Durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes:  ELW2 GWL-1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kreis- und Landesstraßen</li><li>• kleinere Gewerbebetriebe</li><li>• größere Handwerksbetriebe</li></ul>	TSF-W <sup>2)</sup> oder MLF	HLF 20	
TH 3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesstraßen</li><li>• größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie</li></ul>	MLF oder HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE <sup>3)</sup>	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"><li>• vierspurige Bundesstraßen</li><li>• zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen</li><li>• Schwerindustrie</li></ul>	ELW 1 HLF 10 oder HLF 20	HLF 20 mit MaZE <sup>3)</sup> GW-L1	

<sup>1)</sup> Ersatzweise KLF oder TSF-L

<sup>2)</sup> Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

<sup>3)</sup> Ersatzweise auch LF 20 Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.



2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale <sup>1)</sup>	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
ABC 1	<p><b>A</b> - Kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 500<sup>2)</sup> zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>B</b> - Kein Umgang mit biologischen Stoffen, Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>C</b> - Kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	TSF oder TSF-W <sup>3)</sup> amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 <sup>4)</sup>	ELW 1  HLF 10	<p>GW-G mit Strahlenschutz-ausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 GW-A</p> <p>Subsidiär: Durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-ABC-Erk GW-CBRN-Erk GW-Dekon P AB-Dekon</p>
ABC 2	<p><b>A</b> - Mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>B</b> - Mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p><b>C</b> - Mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	<p>LF 10</p> <p>GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach 14800 Teil 19<sup>5)</sup></p> <p>Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500</p>	ELW 1 HLF 20	



ABC 3	<b>A</b> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind, <b>B</b> - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, <b>C</b> - Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.	ELW 1 HLF 10 GW-G  Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 <sup>6)</sup>	LF 10 TLF 4000	
-------	---	---	-------------------	--

- 1) Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung.
- 2) Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerweherschule, Heinrich- Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.
- 3) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 4) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.
- 5) DIN 14 800 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut“, Ausgabe 2016-05.
- 6) Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.



### 3. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Ausrückbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"><li>keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li><li>kleinere Bäche</li></ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10	RW
W 2	<ul style="list-style-type: none"><li>größere Weiher, Badeseen</li><li>Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li></ul>	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	Subsidiär:  Durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des Katastrophenschutzes:
W 3	<ul style="list-style-type: none"><li>Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt</li><li>zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen</li><li>Flusshäfen oder Hafenanlagen</li></ul>	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE <sup>2)</sup>	ELW 2:

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden

## **1.5. Katastrophenschutz in Hessen 2024**

### **1.5.1. Begriff der Katastrophe**

Der Begriff „Katastrophe“ ist in § 24 HBKG verbindlich wie folgt definiert:

Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt gemäß § 34 HBKG Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen; sie hat diese unverzüglich hierüber zu informieren. Im Fall einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalles erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten.

Die Entscheidung, ob ein Katastrophenfall vorliegt, ist nach den Kriterien des § 24 HBKG im jeweiligen Einzelfall konkret zu prüfen. Daraus ergibt sich, dass die sogenannte Katastrophenschwelle<sup>1</sup> sehr unterschiedlich sein kann, zumal es stets auch subjektiver Einschätzung unterliegt,

- ob eine drohende Gefahr (z.B. eine mögliche Freisetzung von Gefahrstoffen mit oder Notwendigkeit einer Evakuierung) oder
- ein bereits eingetretener Schaden

im Ausmaß so ungewöhnlich ist, dass eine einheitliche Lenkung des Einsatzes (durch eine Katastrophenschutzleitung – KatSL - mit Katastrophenschutzstab - KatS-Stab - siehe Nr. 2.1.3.1) aus taktischen Gründen überhaupt notwendig ist oder ob nicht doch (wie z.B. bei den meisten Hochwasserlagen an den Flüssen in Hessen) die organisatorischen Regelungen für die tägliche Gefahrenabwehr ausreichen.

Allgemein wird empfohlen, genau zu prüfen, ob wegen des ungewöhnlichen Ausmaßes oder der Art eines örtlichen Einzelereignisses (z.B. eines Flugzeugabsturzes oder Eisenbahn-Unfalles) bereits der Katastrophenfall festzustellen ist. Bei solchen Schadenlagen reichen meist die im HBKG, HRDG und HSOG vorgegebenen Maßnahmen für die tägliche Gefahrenabwehr aus. Eine einheitliche Lenkung durch die Landkreise und kreisfreien Städte, als Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 HBKG, ist in solchen Fällen in der Regel nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (siehe Nr. 2.1) einzusetzen, bedingt allein nicht die Feststellung des Katastrophenfalles. Diese Kräfte können jederzeit, im Rahmen der Amtshilfe nach § 19 Abs. 1 HBKG, unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden. Sie bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.

Eine Abgrenzung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr ist eigentlich nur im rechtlichen Sinne des § 24 HBKG möglich, da alle Katastrophenschutzaufgaben in der Praxis die Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr mit einbeziehen und das dafür vorhandene qualitativ und quantitativ starke Potenzial in vollem Umfang auch für Katastrophenfälle zur Verfügung steht und genutzt werden muss.

Dieses gesamte Potenzial kann und muss auch ohne Feststellung des Katastrophenfalles nach den für die tägliche Gefahrenabwehr üblichen Verfahren durch die Zentralen Leitstellen (Integrierten Leitstellen) bzw. sonstigen zuständigen Stellen (Gesamteinsatzleitung und ggfs. Polizei) lageangemessen alarmiert und eingesetzt werden, auch im Rahmen der nachbarlichen Hilfe (§ 22 HBKG).

Erst wenn diese Kräfte örtlich zahlenmäßig oder fachlich nicht ausreichen, wird in der Regel der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erfolgen. Dies ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte, als Aufgabenträger nach § 4 HBKG, auch ohne die Feststellung des Katastrophenfalles rechtlich möglich. Anzahl und Art der Einsatzkräfte sowie deren Einsatz werden deshalb grundsätzlich zunächst nur durch die Schadenlage bestimmt und unterliegen keinerlei rechtlichen Einschränkungen, auch wenn der Katastrophenfall noch nicht festgestellt ist. Dies gilt bei Gefahr im Verzug auch für Kräfte der Bundespolizei, der Bundeswehr oder sonstiger Stellen und für alle Bürgerinnen und Bürger im Umkehrschluss aus § 323c Strafgesetzbuch („Unterlassene Hilfeleistung“).

Der Einsatz im Katastrophenfall baut in der Regel auf dem Einsatz der Kräfte der täglichen Gefahrenabwehr auf, bezieht diesen grundsätzlich in vollem Umfang ein und unterscheidet sich von diesem durch die Änderung der Führungs- und Kommunikationsstruktur infolge der einheitlichen Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz, die stark erhöhte Anzahl der Einsatzkräfte und zumeist durch die längere Einsatzdauer sowie die Einbeziehung der allgemeinen Verwaltung. Diese Tatsache ist bei allen Katastrophenschutzplanungen zu berücksichtigen, damit eine einheitliche Führungsstruktur und sinnvolle Nutzung aller personellen und materiellen Ressourcen gewährleistet ist.

---

<sup>1</sup> Eine „Katastrophe“ an sich, berechenbar nach festliegenden Schadensszenarien, gibt es nicht. Ausmaß einer Gefährdung oder eines Schadens, bei dem die Kriterien des § 24 HBKG im Einzelfall erfüllt sind, um den Katastrophenfall nach dieser Begriffsbestimmung feststellen zu können.

### **1.5.2. Aufgabenträger des Katastrophenschutzes**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG sind die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz:

- das Land
- die Landkreise
- die kreisfreien Städte

Für den Zivilschutz ist der Bund zuständig. Im Rahmen der Auftragsverwaltung hat er diese Aufgaben jedoch weitgehend den Ländern übertragen (§§ 2 und 11 bis 15 ZSKG).

### **1.5.3. Brandschutz**

Aufgabe des Brandschutzes ist die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und der Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung. Für den Brandschutz im Katastrophenschutz werden bei den Feuerwehren aus den kommunalen Fahrzeugen, die vom Land mit dem Regelfördersatz gefördert werden – dessen Höhe nach Prüfung der Leistungsfähigkeit festgelegt wird –, aufgestellt:

421 Löschzüge (LZ) nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) – „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ –

Planungsgrundlage: Zug mit Ergänzungsgruppe = erweiterter Zug

Personelle Stärke: 1/4/20/25 Personen-Gesamtkräfte: 10.525



Die FwDV 3 regelt die Gliederung und den Einsatz der taktischen Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz. Die festgelegte Gliederung (Anlage 2.9) gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Grundsätzlich soll in jeder Gemeinde und in jeder kreisfreien Stadt ein derartiger Löschzug so aufgestellt werden, dass bei einem überörtlichen Einsatz dieses Zuges der örtliche Brandschutz sichergestellt bleibt. Soweit kleinere Gemeinden dies nicht sicherstellen können, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit einer unmittelbar angrenzenden Kommune im Zuständigkeitsbereich derselben unteren KatS-Behörde einen gemeinsamen KatS-LZ mit Zustimmung der oberen KatS-Behörde aufzustellen. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit für eine Kommune, mit Zustimmung der oberen KatS-Behörde in Abstimmung mit der obersten KatS-Behörde mehrere KatS-LZ aufzustellen.

Das Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) der ersten Gruppe wird vom Land neben dem Regelförderersatz als überörtliche Maßnahme (vgl. Nr. 3.3 der Brandschutzförderrichtlinie vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454)) zusätzlich mit bis zu 15 % aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes gefördert.

41 LZ werden in der 2. Gruppe mit einem Löschgruppenfahrzeug (LF-KatS) aus den Unterstützungskomponenten des Bundes für den Zivilschutz ausgestattet.

Für den Verstärkungstrupp werden 26 Schlauchwagen (SW-KatS) ebenfalls aus den Unterstützungskomponenten des Bundes für den Zivilschutz zur Verfügung gestellt. Durch das Land werden 26 Gerätewagen Logistik 1 Hochwasserschutz (GW-L1 HW) des Katastrophenschutzes für Zwecke der Wasserförderung bereitgestellt.

Kommunen ohne SW-KatS oder GW-L1 HW müssen einen Verstärkungstrupp in den LZ eingliedern und diesen mit einem Gerätewagen-Logistik (GW-L) ausstatten. Mit der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454), wird jeder Kommune die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN 14555-21 gefördert.

## **2. Schutzziele**

Um den Aufgabenstellungen der staatlichen Daseinsvorsorge, die für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe auf die Feuerwehren übertragen wurde, zu genügen, muss die Feuerwehr in der Lage sein, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Einhaltung der Hilfsfrist von 10 Minuten.
- Eine Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffs- und Rettungswege unter Atemschutz.
- Brandbekämpfung.
- Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung Erster Hilfe-maßnahmen.
- Aufbau einer Löschwasserversorgung.
- Bereitstellung von Atemschutzreserve.
- Befreiung von eingeklemmten Personen aus Straßen- und Schienenfahrzeugen auch im Bereich des Schwerlastverkehrs.
- Beseitigen von Gefahren durch gefährliche Stoffe- und Güter.
- Umfassende Brandbekämpfungsmaßnahmen.
- Schutz der Bevölkerung vor extremen Wetterereignissen wie Starkregen, extremem Dürren.
- Gewährleisten von überörtlicher Unterstützung.
- Aufnahme, Betreuung und Unterbringung von Evakuierten und Geflüchteten in der Akutphase.
- Störung bzw. Ausfall von kritischen Infrastrukturen.
- Zivil- und Katastrophenschutz im Spannungs- und Verteidigungsfall

• **3. Risikoermittlung nach FwOV**

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und der Gefährdungsanalyse ergeben sich folgende Risikokategorien für jeden Stadtteil:

**3.1 Volkmarsen:**

Risiko-kategorien	Begründung	Ausrüstung nach FwOV		Tatsächlich vorhandene Ausrüstung
		Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ großflächig geschlossene Bauweise in der Altstadt</li> <li>➤ viele Gebäude mit einer Brüstungshöhe über 8 Meter</li> <li>➤ Krankenhaus, Seniorenwohn- und Pflegezentrum, Bathildisheim – Wohngruppen Autisten Wohnheim, Tagespflegereinrichtung, Betreute Wohngruppe für Jugendliche Dialysezentrum, Rathaus, Schulen, Kindergärten und Familienzentrum Nordhessenhalle</li> <li>➤ Industrie- und Gewerbebetriebe, Tankstellen, Mineralöllager, Biogasanlagen mit Gasspeicher, Kunststoff verarbeitende Betriebe, Holz und Metall bearbeitende Betriebe, Logistikzentrum, Sägewerke, Tankstelle</li> <li>➤ Landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	ELW 1  LF 10 oder LF 20  StLF 20  Drehleiter <sup>1) 2)</sup>	StLF 20  LF 20  TLF 4000  GW-L 1  Hubrettungs-fahrzeug <sup>2) 3)</sup>	ELW 1  HTLF 16/25  HAB 32  LF 20/16  GW-L 1  GW-L 2
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesstraßen L 3075, L3080, L3081, Kreisstraße K6.</li> <li>➤ Bedarfsumleitungen der Autobahn BAB 44</li> <li>➤ Stahlverarbeitende Gewerbebetriebe</li> <li>➤ Überörtliche Hilfe Nachbarkommune Breuna</li> </ul>	MLF <sup>4)</sup> oder HLF 10	ELW 1  HLF 20 mit MaZE <sup>5)</sup>	ELW 1  HTLF 16/25 mit MaZE

ABC 2	<p><b>A -</b> Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind</p> <p><b>B -</b> Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind</p> <p><b>C -</b> Mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind</p> <p>Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang und Kunststoff verarbeitende Betriebe</p> <p>Schwimmbad</p>	<p>LF 10</p> <p>GW-L 1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 <sup>6)</sup></p>	<p>ELW 1</p> <p>HLF 20</p>	<p>ELW 1</p> <p>HTLF 16/25</p> <p>LF 20/16</p> <p>GW-L 2 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut</p>
W1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine nennenswerten Gewässer</li> <li>➤ kleinere Bäche</li> </ul>	<p>TSF oder TSF-W <sup>7)</sup></p>	<p>LF 10</p>	<p>LF 20/16</p>

- 1) In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 2) Ein Hubrettungsgerät war gemäß Risikoanalyse stets erforderlich, wurde aus verschiedenen Beweggründen jedoch bisher nicht angeschafft. Eine Hubarbeitsbühne ist als Ergänzung der Hubrettungsgeräte (Drehleitern) der benachbarten Kommunen zur Verbesserung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Volkmarsen gestellt worden.
- 3) Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.
- 4) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.
- 5) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.
- 6) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.
- 7) Ersatzweise KLF.

### 3.2 Ehringen:

Risiko-kategorien	Begründung	Ausrüstung nach FwOV		Tatsächlich vorhandene Ausrüstung
		Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II	
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ überwiegend offene Bauweise</li> <li>➤ Mischnutzung</li> <li>➤ Kindergarten Mehrzweckhalle</li> <li>➤ Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>➤ Holz bearbeitende Betriebe</li> <li>➤ Landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	TSF-W oder MLF <sup>1)</sup>	LF 10 StLF 20	LF 10 <u>Volkmarsen</u> LF 20/16
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesstraße L 3075 Kreisstraßen K11, K24</li> <li>➤ Kleinere Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe</li> </ul>	TSF-W <sup>1) 2)</sup> oder MLF	HLF 20	LF 10 mit Zusatzbeladung TH-VU <u>Volkmarsen</u> HTLF 16/25
ABC 1	<p><b>A</b> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p><b>B</b> - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p><b>C</b> - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schwimmbad</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1) 3)</sup>	ELW 1 HLF 10	LF 10 <u>Volkmarsen</u> ELW 1 HTLF 16/25 GW-L 2 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut
W1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine nennenswerten Gewässer</li> <li>➤ kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1) 3)</sup>	LF 10	LF 10

- 1) Abweichung von FwOV (vgl. Punkt 6.2.): Aufgrund der Personalstärke und dem hohen Ausbildungsstand der Einsatzabteilung sowie der Führungsrolle im Löschzug Süd wurde für die Freiwillige Feuerwehr im Stadtteil Ehringen als Soll-Ausstattung ein LF10 beschafft.
- 2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.
- 3) Ersatzweise KLF.

### 3.3 Herbsen:

Risiko- kategorien	Begründung	Ausrüstung nach FwOV		Tatsächlich vorhandene Ausrüstung
		Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II	
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ überwiegend offene Bauweise</li> <li>➤ Mischnutzung</li> <li>➤ Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>➤ Holz bearbeitende Betriebe</li> <li>➤ Logistikunternehmen</li> <li>➤ Landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10  StLF 20	TSF-W  <u>Külte</u> LF 10 KatS  <u>Volkmarsen</u> LF 20/16
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesstraße L3081, Kreisstraßen K3, K4</li> <li>➤ Kleinere Gewerbebetriebe</li> </ul>	TSF-W <sup>1)</sup> oder MLF	HLF 20	TSF-W  <u>Külte</u> LF 10 KatS mit Zusatzbeladung TH-VU  <u>Volkmarsen</u> HTLF 16/25
ABC 1	<p><b>A</b> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p><b>B</b> - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p><b>C</b> - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	TSF oder TSF-W <sup>2)</sup>	ELW 1  HLF 10	TSF-W  <u>Volkmarsen</u> ELW 1  HTLF 16/25  GW-L 2 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut
W1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>➤ kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>2)</sup>	LF 10	TSF-W  <u>Külte</u> LF 10 KatS

1. Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.
2. Ersatzweise KLF.

### 3.4 Hörle:

Risiko-kategorien	Begründung	Ausrüstung nach FwOV		Tatsächlich vorhandene Ausrüstung
		Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II	
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>➤ weitgehend offene Bauweise</li> <li>➤ im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>➤ keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>➤ keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>➤ Landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10  StLF 20	TSF-W  <u>Külte</u> LF 10 KatS  <u>Volkmarsen</u> LF 20/16
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kreisstraße K 3</li> <li>➤ Kleine Handwerksbetriebe</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	HLF 10	TSF-W  <u>Külte</u> LF 10 KatS
ABC 1	<p><b>A</b> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p><b>B</b> - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p><b>C</b> - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	ELW 1  HLF 10	TSF-W  <u>Volkmarsen</u> ELW 1  HTLF 16/25  GW-L 2 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut
W1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>➤ kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10	TSF-W  <u>Külte</u> LF 10 KatS

1. Ersatzweise KLF.

### 3.5 Külte:

Risiko- kategorien	Begründung	Ausrüstung nach FwOV		Tatsächlich vorhandene Ausrüstung
		Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II	
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ überwiegend offene Bauweise</li> <li>➤ Mischnutzung</li> <li>➤ Kindergarten Nordwaldeckhalle</li> <li>➤ Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>➤ Holz bearbeitende Betriebe Natursteinwerk Mineralöllager</li> <li>➤ Landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10  StLF 20	LF 10 KatS  <u>Volkmarsen</u> LF 20/16
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landesstraße L 3080, Kreisstraße K4</li> <li>➤ Mineralöllager</li> <li>➤ Handwerksbetriebe</li> </ul>	TSF-W <sup>1)</sup> oder MLF	HLF 20	LF 10 KatS mit Zusatzbeladung TH-VU
ABC 1	<p><b>A</b> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p><b>B</b> - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p><b>C</b> - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	TSF oder TSF-W	ELW 1  HLF 10	LF 10 KatS  <u>Volkmarsen</u> ELW 1  HTLF 16/25  GW-L 2 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut
W1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>➤ kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W	LF 10	LF 10 KatS

1. Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

### 3.6 Lütersheim:

Risiko-kategorien	Begründung	Ausrüstung nach FwOV		Tatsächlich vorhandene Ausrüstung
		Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II	
B 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ überwiegend offene Bauweise</li> <li>➤ Mischnutzung</li> <li>➤ Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>➤ Kleinere Handwerksbetriebe, Spedition</li> <li>Landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10  StLF 20/25	TSF-W  <u>Ehringen</u> LF 10  <u>Volkmarsen</u> LF 20/16
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kreisstraßen K 6, K 90</li> <li>➤ kleine Handwerksbetriebe</li> </ul>	TSF-W <sup>1)</sup> oder MLF	HLF 10	TSF-W  <u>Ehringen</u> LF 10 mit Zusatzbeladung TH-VU
ABC 1	<p><b>A</b> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p><b>B</b> - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p><b>C</b> - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	ELW 1  HLF 10	TSF-W  <u>Volkmarsen</u> ELW 1  HTLF 16/25  GW-L 2 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut
W1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>➤ Kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10	TSF-W  <u>Ehringen</u> LF 10

1) Ersatzweise KLF

### **3.7 Aufgabenstellungen im Rahmen der nachbarlichen Hilfe in der Stadt Volkmarsen**

- Die Kernstadtfeuerwehr hat auch Aufgaben in der Nachbargemeinde Breuna zu erfüllen.
- Die Stadtteilfeuerwehr Külte hat Aufgaben in den Nachbarorten Neu-Berich und Wetterburg zu erfüllen.
- Die Stadtteilfeuerwehr Ehringen unterstützt gemäß Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) die Feuerwehr im Nachbarort Wolfhagen-Viesebeck.
- Unterstützung der umliegenden Kommunen bei Großbränden
- Gegenseitige Unterstützung der Nordwaldecker Kommunen im Bereich der technischen Einsatzleitung

### **3.8 Selbstgewählte Aufgabenstellungen in der Stadt Volkmarsen**

- Drohnenstaffel

### 3.9 Zusammenfassung

Aufgrund der aktuellen Verordnung, der Gefährdungsanalyse und der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich für die weitere Betrachtung folgende Risikokategorien für jeden Stadtteil:

Stadtteil	Risikokategorie			
	Brand	Technische Hilfe	Nukleare, biologische, chemische Stoffe	Wassernotfälle
Volkmarsen	B 4	TH 3	ABC 2	W 1
Ehringen	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Herbsen	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Hörle	B 2	TH 1	ABC 1	W 1
Külte	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Lütersheim	B 2	TH 1	ABC 1	W 1

## 4. Personal und persönliche Ausrüstung

### 4.1 Personalstruktur

Aus der unter Punkt 3 beschriebenen Grundaufgabenstellung ergeben sich für jeden Feuerwehrstandort folgende Mindestmannschaftsstände:

Stadtteil	Einheit	Führungskräfte	Untererführer	Mannschaft	Grundbesatzung	Reserve	Gesamt	Ist	Differenz
Volkmarsen	ELW 1	1	1	2	4	4	8		
	HTLF 16/25		1	5	6	6	12		
	HAB 32		1	2	3	3	6		
	LF 20/16		1	8	9	9	18		
	GW-L 2		1	5	6	6	12		
	GW-L 1		1	4	5	5	10		
	Jugendfeuerwehr		1				1		
	Wehrführer u. Stellv.	2					2		
						<b>69</b>	<b>102</b>	<b>33</b>	
Ehringen	LF 10		1	8	9	9	18		
	Jugendfeuerwehr		1				1		
	Wehrführer u. Stellv.	2					2		
							<b>21</b>	<b>38</b>	<b>17</b>
Herbsen	TSF-W		1	5	6	6	12		
	Jugendfeuerwehr		1				1		
	Wehrführer u. Stellv.	2					2		
							<b>15</b>	<b>20</b>	<b>5</b>
Hörle	TSF-W		1	5	6	6	12		
	Jugendfeuerwehr		1				1		
	Wehrführer u. Stellv.	2					2		
							<b>15</b>	<b>22</b>	<b>7</b>
Külte	LF 10 KatS		1	8	9	9	18		
	Jugendfeuerwehr		1				1		
	Wehrführer u. Stellv.	2					2		
							<b>21</b>	<b>54</b>	<b>33</b>
Lütersheim	TSF-W		1	5	6	6	12		
	Jugendfeuerwehr		1				1		
	Wehrführer u. Stellv.	2					2		
							<b>15</b>	<b>21</b>	<b>6</b>
Volkmarsen Gesamt	SBI u. Stellv.	2					2	2	
	Feuerwehren	13	17	57	69	69	156	257	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>57</b>	<b>69</b>	<b>69</b>	<b>158</b>	<b>259</b>	<b>101</b>

## 4.2. Ausbildungsstand

Lehrgang	Ehr- ingen	Herb- sen	Hörle	Külte	Lüters- heim	Volk- marsen	Ge- samt
Grundlehrgang	36	18	18	51	20	89	235
Truppführerlehrgang	21	9	8	16	11	57	122
Gruppenführerlehrgang	11	4	3	8	7	35	68
Zugführerlehrgang	6	0	0	2	1	18	27
Lehrgang Verbandsführer	1	0	0	2	0	15	18
Leiter einer Feuerwehr	2	0	0	2	1	13	18
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	26	10	13	29	14	79	171
Taugl. Atenschutzgeräteträger	10	6	8	13	4	47	88
Maschinenlehrgang	21	6	11	26	9	73	146
Sprechfunklehrgang	31	9	17	38	14	89	198
Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall	7	0	0	10	0	30	47
Technische Hilfeleistung - Bau	4	0	1	3	1	21	30

## 4.3. Verfügbarkeit des Personals

Stadtteil	Personalstärke		
	Soll	06:00 – 18:00	18:00 – 06:00
Volkmarsen	24	38	102
Ehringen	9	8	38
Herbsen	9	5	20
Hörle	9	7	22
Külte	9	10	54
Lütersheim	9	3	21

Wie aus oben angeführter Tabelle ersichtlich, wird die notwendige Sollstärke tagsüber nicht in allen Stadtteilen erreicht.

Um die personelle Verfügbarkeit zu erhöhen, werden die Stadtteilfeuerwehren Ehringen und Lütersheim gemeinsam alarmiert. Die Stadtteilfeuerwehren Herbsen, Hörle und Külte werden ebenfalls gemeinsam alarmiert.

#### 4.4. Personalprognose

Die Arbeit bei der Feuerwehr stellt hohe Anforderungen an die Einsatzkräfte. Dies ist aber allein nicht die Ursache für den landesweiten Negativtrend in Bezug auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen. Auch wenn sich jener Abwärtstrend in unserer Stadt noch nicht so deutlich darstellt, muss auf Grund der sich ergebenden gesellschaftlichen Veränderungen, dem sich ständig ändernden Freizeitverhalten und vor allem der Tatsache, dass sich weniger Menschen ehrenamtlich bei der Feuerwehr engagieren wollen, zukünftig mit einem Rückgang der Mitgliedszahlen in der Einsatzabteilung gerechnet werden. Des Weiteren wird es auch für die Einsatzkräfte schwieriger, von den Arbeitgebern neben den Einsätzen auch für Ausbildungen an Wochentagen und auch Wochenenden freigestellt zu werden.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Personallage müssen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, den Personalbestand in den Einsatzabteilungen zu halten bzw. in einzelnen Standorten auszubauen. Hierzu bedarf es weiterhin einer funktionierenden Jugendarbeit, die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren soll weiter forciert werden. Dies geschieht gerade auch im Hinblick darauf, dass in einzelnen Stadtteilen nicht mehr genügend Jugendliche zur Bildung einer eigenen Jugendabteilung zur Verfügung stehen. Die neu gegründeten Kindergruppen sind hier als Vorreiter anzusehen, um auch hierdurch mehr Jugendliche für die Jugendabteilungen und damit auch letztendlich Personal für die Einsatzabteilungen zu gewinnen. Ziel muss ferner sein, die Rate der Übertritte von der Jugend- in die Einsatzabteilung zu erhöhen.

Es muss Aufgabe aller kommunalpolitisch verantwortlichen Mandatsträger in der Stadt sein, der Feuerwehr als Teil der gemeindlichen Einrichtungen und somit dem Feuerwehrehrenamt in der Gesellschaft einen angemessenen Stellenwert und eine höhere Akzeptanz zu verschaffen. Zur Personalgewinnung und Personalpflege werden darüber hinaus folgende Vorschläge unterbreitet:

- zur Verfügung stellen kommunaler Einrichtungen für die Jugendarbeit
- stärkere finanzielle Förderung der Jugendarbeit
- Kontaktpflege durch Kommune zu Unternehmen in der Stadt
- Bereitstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung
- Berücksichtigung Einsatzdienst bei Neueinstellungen in der Gemeinde
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in der lokalen Presse
- weitere finanzielle Unterstützung der Fördervereine
- Aktionstage der Feuerwehr und öffentliche Präsenz bei Veranstaltungen



- Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit seitens der Stadt Volkmarsen durch bspw. Sonderprogramme, Ermäßigungen im örtlichen Handelsgewerbe, Schwimmbad, o.ä.
- Angestellte, die die Möglichkeit haben aus dem Homeoffice zu arbeiten, stehen tagsüber am Wohnort häufiger für Einsätze zur Verfügung.

## 4.5. Personalkosten

Bei einer Sollbesetzung von 170 Feuerwehrangehörigen entstehen folgende Personalkosten.

### 4.5.1 **Kosten für Dienst- und Schutzkleidung eines Feuerwehrangehörigen nach der hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung vom 07. November 2022**

Ausrüstungsgegenstand	Anschaffungspreis in Euro	Tragzeit in Jahren	Kosten pro Jahr
<b>Dienstkleidung</b>			
Feuerwehrdienstjacke, -hose	310,00	10	31,00
Schirmmütze	50,00	20	2,50
Diensthemd	30,00	3	10,00
Binder	14,00	20	0,70
<b>Schutzkleidung</b>			
Feuerwehrjacke, -hose	350,00	8	43,75
Feuerwehrüberjacke	660,00	8	82,50
Feuerwehrüberhose (Atemschutz)	500,00	8	62,50
Feuerwehrlhelm	390,00	15	26,00
Feuerwehrschtzhandschuhe	110,00	6	18,33
Schtzhandschuhe	18,00	2	9,00
Feuerwehrschtzschuhwerk	200,00	6	33,33
<b>Gesamt</b>	<b>2.632,00</b>		<b>319,61</b>

### 4.5.2 **Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen**

In der Stadt Volkmarsen versehen zurzeit ca. 171 Atemschutz- geräteträger Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr. Im Durchschnitt wird im Dreijahresrhythmus eine arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung fällig. Die Kosten hierfür liegen derzeit bei ca. 225 €/ Untersuchung, so dass hierfür jährliche Kosten von ca. 12.825 € zu kalkulieren sind.

### 4.5.3 **Kosten für Führerscheine**

Die Führerscheinregelung wonach auch mit der Fahrerlaubnis Klasse III/B LKW bis 7,5 Tonnen gefahren werden dürfen gilt bereits seit einiger Zeit nicht mehr. Daraus resultiert, dass Fahrer die nach dem 01.01.1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, mit weiteren Fahrerlaubnisklassen ausgestattet werden müssen. Hierbei wird nach Gewichtsklassen entschieden:

Für Feuerwehreinsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to bis 7,5 to gilt die Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Techni-

schen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes (Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV) vom 16. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2017 (GVBl. S. 22). Hier ist die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge (sog. Feuerwehrführerschein) gemeint. Andererseits kann auch die Fahrerlaubnisklasse C1 erworben werden.

Für das Führen von Einsatzfahrzeugen, die das zulässige Gesamtgewicht von 7,5 to überschreiten, ist jedoch der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse C notwendig. Im Dienst der Feuerwehr Volkmarzen befinden sich einige Einsatzfahrzeuge, bei denen diese Beschränkung zutrifft.

Finanzmittel für den Erwerb von Fahrerlaubnissen (im Mittel vier pro Jahr) und die ärztliche Untersuchung alle 5 Jahre sind im städtischen Haushalt einzustellen.

#### **4.5.4 Kosten Hauptamtlicher Gerätewart**

Aufgrund der umfangreichen Prüfvorschriften, hohem Wartungsaufwand der Geräte, sind die ehrenamtlichen Kräfte nicht mehr in der Lage in ihrer Freizeit die nötigen Arbeiten zu erledigen. Es soll geprüft werden, ob eine Stelle für einen hauptamtlichen Gerätewart in Kooperation mit dem Volkmarser Bau- und Instandhaltungsbetrieb, oder bspw. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit geschaffen werden kann.

## 5. Ausrüstung

### 5.1. Fahrzeuge – Ist

Fahrzeug	amtl. Kennz.	Baujahr	Aufgabenstellung	Beschaffungskosten Euro
<b>Volkmar-sen</b>				
ELW 1	KB-6011	2013	Führungsaufgaben bei größeren Schadenlagen	61.014
MTF	KB-V 6019	2014	Mannschaftstransportfahrzeug	FW-Verein
HAB 32	KB-V 6036	2022	Retten aus Höhen und Tiefen	485.000
LF 20/16	KB-V 2043	2009	Rettung und Brandbekämpfung für den Einsatz einer Gruppe	240.000
HTLF 16/25	KB-22023	2002	Brandbekämpfung und Wasserversorgung, Technische Hilfeleistung/Rettung	220.000
GW-L 1	KB-V 6064	2013	Gerätewagen Logistik (VW Pritsche)	FW-Verein
GW-L 2	KB-22072	2007	Gerätewagen Logistik	125.000
FwA	KB-22015	1999	Feuerwehrranhänger ohne Fw-techn. Beladung	FW-Verein
<b>Ehringen</b>				
LF 10	KB-V 2143	2022	Rettung und Brandbekämpfung für den Einsatz einer Gruppe	300.000
GW-L1	KB-V 1200	2010	Gerätewagen Logistik	25.035
FwA	KB-2214	1989	Feuerwehrranhänger ohne Fw-techn. Beladung	FW-Verein
<b>Herbsen</b>				
TSF-W	KB-V 2480	2022	Rettung und Brandbekämpfung für den Einsatz einer Gruppe	130.000
<b>Hörle</b>				
TSF-W	KB-V 348	2018	Rettung und Brandbekämpfung für den Einsatz einer Gruppe	85.000
<b>Külte</b>				
LF 10 (KatS)	KB-V 4043	2014	Rettung und Brandbekämpfung für den Einsatz einer Gruppe	125.126
MTF	KB-V 1982	2009	Mannschaftstransportfahrzeug	25.000
FwA	KB-22004	2002	Feuerwehrranhänger ohne FW-techn. Beladung	FW-Verein
<b>Lütersheim</b>				
TSF-W	KB-V 548	2019	Rettung und Brandbekämpfung für den Einsatz einer Gruppe	95.000



Siehe außerdem Anlage Revisionsbericht vom techn. Prüfdienst vom  
29.06.2023

**5.2. Notwendige Fahrzeuge zur Sicherstellung des städtischen Grundbrandschutzes:**

Stadtteil	Soll-Bestand der Fahrzeuge	Ist-Bestand der Fahrzeuge	Ersatzbeschaffung (nach einer Nutzungsdauer von 25 Jahren <sup>1)</sup> )				
			frühestens einzuplanen	Normfahrzeug	Bemerkung	derzeitige Fahrzeugbeschaffungskosten ca. in Euro	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Fördermittelrichtlinie <sup>2)</sup>
<b>Löschzug Mitte</b>							
Volkmarsen	ELW 1	ELW 1	2025	ELW 1		220.000	118.800
	LF 20/16	LF 20/16	2034	LF 20/16		550.000	302.500
	StLF 20-V	HTLF 16/25	2028	StLF 20-V mit MaZE		550.000	289.500
	GW-L2	GW-L2	2032	GW-L		250.000	-
	GW-L1	GW-L1	2038			65.000	137.500
	MTF	MTF	2026			45.000	-
	HAB	HAB 32	2047			485.000	-
		FwA				-	-
<b>Löschzug Süd</b>							
Ehringen	LF10	LF 10	2047	MLF		300.000	242.000
	MTF	GW-L1	2035	MTF	Führungsfahrzeug LZ Süd	45.000	-
		FwA				-	-
Lütersheim	TSF-W	TSF	2044			105.000	Zentralbeschaffung
<b>Löschzug Nord</b>							
Külte	LF 10	LF10 KatS	2039	LF 10/6 TH	Katastrophenschutzfahrzeug	320.000	KatS-Fzg. ü. Zentralbesch.
	MTF	MTF	2024	MTF	Führungsfahrzeug LZ Nord	45.000	-
		FwA				-	-
Herbsen	TSF-W	TSF-W	2047	TSF-W		105.000	Zentralbeschaffung
Hörle	TSF-W	TSF-W	2043	TSF-W		105.000	Zentralbeschaffung



- 1) Nutzungsdauer MTF und ELW: 12 Jahre
- 2) Regelfördersatz nach derzeitigem Stand: 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Richtet sich auch nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers sowie seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes kann das zuständige Ministerium andere Regelfördersätze bestimmen.

## 6. Gebäudebestand Soll – Ist

Im Folgenden wird die Dimensionierung der Feuerwehrhäuser in der Stadt Volkmarsen betrachtet.

Stadtteilfeuerwehr	Fahrzeugstellplätze		Stellfläche gesamt	Stellfläche pro Fahrzeug
	Soll	Ist	Quadratmeter	Quadratmeter
Volkmarsen	6	7	375	62,5
Ehringen	2	2	119	60
Herbsen	1	1	45	45
Hörle	1	1	40	40
Külte	2	3	150	50
Lütersheim	1	1	55	55

Siehe außerdem Anlage Revisionsbericht vom techn. Prüfdienst vom  
29.06.2023

## 6.1. Volkmarsen



Baujahr	2002
Quadratmeter	375
Stellplätze	7
Schulungsraum	1
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	1
Lehrmittelraum	1
Büro	1
Lagerräume	3
Funkzentrale	1
Werkstatt	1
Umkleideraum	3
Toiletten	Ja
Duschen	Ja
Abgasabsaugung	Ja
Telefon-/ Internetanschluss	Ja
Entspricht der Unfallverhütungsvorschrift	Ja

- Zentrales Ausrüstungslager
- überörtliche Aufgaben im Bereich Ausbildung
- Örtliche Technische Einsatzleitung



- Sitz des Stabes bei Großschadenslagen
- Kooperation mit dem örtlichen Bauhof

## 6.2. Ehringen



Baujahr	1966
Quadratmeter	119
Stellplätze	2
Schulungsraum	1
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	1
Lehrmittelraum	---
Büro	1
Lagerräume	---
Funkzentrale	---
Werkstatt	1
Umkleideraum	2
Toiletten	Ja
Duschen	Ja
Abgasabsaugung	Ja
Telefon-/ Internetanschluss	Ja
Entspricht der Unfallverhütungsvorschrift	Nein

### 6.3. Herbsen



Baujahr	1997
Quadratmeter	45
Stellplätze	1
Schulungsraum	1
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	1
Lehrmittelraum	---
Büro	1
Lagerräume	2
Funkzentrale	---
Werkstatt	1
Umkleideraum	Ja
Toiletten	Ja
Duschen	Ja
Abgasabsaugung	Nein
Telefon-/ Internetanschluss	Ja
Entspricht der Unfallverhütungsvorschrift	Nein

#### 6.4. Hörle



Baujahr	1994
Quadratmeter	40
Stellplätze	1
Schulungsraum	1
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	Im Dorfgemeinschaftshaus
Lehrmittelraum	---
Büro	---
Lagerräume	---
Funkzentrale	---
Werkstatt	---
Umkleideraum	Ja
Toiletten	Ja
Duschen	Nein
Abgasabsaugung	---
Telefon-/ Internetanschluss	Ja
Entspricht der Unfallverhütungsvorschrift	Nein

## 6.5. Külte



Baujahr	2021
Quadratmeter	150
Stellplätze	3
Schulungsraum	1
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	1
Lehrmittelraum	1
Büro	1
Lagerräume	2
Funkzentrale	---
Werkstatt	1
Umkleideraum	2
Toiletten	Ja
Duschen	Ja
Abgasabsaugung	Ja
Telefon-/ Internetanschluss	Ja
Entspricht der Unfallverhütungsvorschrift	Ja

## 6.6. Lütersheim



Baujahr	1973 (saniert in 2017)
Quadratmeter	55
Stellplätze	1
Schulungsraum	1
Schulungsraum Jugendfeuerwehr	---
Lehrmittelraum	---
Büro	---
Lagerräume	1
Funkzentrale	---
Werkstatt	---
Umskleideraum	Ja
Toiletten	Ja
Duschen	Ja
Abgasabsaugung	Nein
Telefon-/ Internetanschluss	Ja
Entspricht der Unfallverhütungsvorschrift	Ja

## **7. Zusammenfassung**

### **7.1. Personal und persönliche Ausrüstung**

Die Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr Volkmarsen beträgt 259 Feuerwehrmänner / –frauen, damit wird die geforderte Mindeststärke erreicht. In einigen Stadtteilen bestehen in der Zeit von 06:00 – 18:00 Uhr Personalengpässe, die durch gemeinsame Alarmierungen kompensiert werden.

Der Ausbildungsstand der Feuerwehrangehörigen ist gut. Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf Kreisebene bzw. an der Landesfeuerweherschule von den Feuerwehrangehörigen genutzt werden können. Hierzu ist es notwendig, dass sie von ihren Arbeitgebern für diese Maßnahmen freigestellt werden.

### **7.2. Jugendfeuerwehr**

Sehr viele der derzeit in der Feuerwehr Volkmarsen dienstverrichtenden Feuerwehrangehörigen sind durch die Jugendarbeit zu ihrem ehrenamtlichen Engagement für die Stadt motiviert worden. Um fortdauernde Nachwuchssicherung zu gewährleisten, ist die Jugendarbeit unverzichtbar. Weiterhin ist das Produkt aus der allgemeinen Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr ein wichtiger volkswirtschaftlicher Entlastungsfaktor für die gesellschaftliche Entwicklung in der Stadt Volkmarsen. Für den Fortbestand dieser wichtigen Einrichtung ist es notwendig, dass die Ausstattung mit persönlicher Ausrüstung, aber insbesondere die Finanzierung der allgemeinen Jugendarbeit weiterhin gefördert wird.

### **7.3. Kindergruppen**

In den Stadtteilen Ehringen, Hörle, Kulte und Volkmarsen sind bereits Kindergruppen eingerichtet worden. Ziel sollte es sein, in allen Stadtteilen Kindergruppen zu bilden.

### **7.4. Fahrzeuge**

Bei der Feuerwehr Volkmarsen sind 14 Feuerwehrfahrzeuge, verteilt auf die 6 Feuerwehrstandorte, stationiert.

Außerdem werden für die Jugendarbeit 3 MTF für die Beförderung und die Ausbildung der Jugend- und Kinderfeuerwehr vorgehalten.

Um die Löschwasserversorgung außerhalb der Ortschaften zu verbessern und auf mögliche Vegetationsbrände besser vorbereitet zu sein, sollte über eine Anschaffung eines Abrollcontainers Wasser oder über eine Anschaffung eines Fahrzeugs für die Vegetationsbrandbekämpfung z.B. TLF 4000-V nachgedacht werden. Der Abrollbehälter könnte in Kooperation mit dem Bauhof genutzt werden, da hier ein Wechsellader Fahrzeug interkommunal zur Verfügung steht.

In diesem Zuge wurde auch schon über einen Abrollcontainer Wasserpuffer nachgedacht, dieser könnte bei Waldbränden als Wasserumschlagsplatz für landwirtschaftliche Transportfässer genutzt werden, aber auch als Abkühlbecken für Akkumulatoren-Brände.

## 7.5. Gebäude

Im Stadtgebiet Volkmarsen ist in jedem Stadtteil ein Feuerwehrhaus vorhanden. Die Gebäude befinden sich in einem guten Zustand. Angezeigte Mängel aus den Berichten des Technischen Prüfdienstes Hessen aus dem Jahr 2018 und 2023 wurden bereits abgearbeitet oder werden nach der Bereitstellung von Haushaltsmitteln abgearbeitet.

Aufgrund der zunehmenden Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes und der Extremwetterereignisse muss die Kommune immer mehr Material vorhalten. Da das Material auf mehrere Standorte verteilt ist und auch in Volkmarsen nicht mehr viel Lagerfläche vorhanden ist, sollte über eine Anmietung oder über einen Anbau eines Katastrophenschutzlagers nachgedacht werden.

## 7.6. Katastrophenschutz

Nach dem Katastrophenschutzkonzept Hessen stellt auch Volkmarsen einen Löschzug für den Katastrophenschutz bereit.

Bestehend aus dem MTF der Feuerwehr Volkmarsen dem LF10-Kats aus Kulte, dem LF 10 aus Ehringen sowie dem GWL-2 aus Volkmarsen.

### Löschzug 16 Waldeck-Frankenberg



Gesamtstärke: 1/4/23 = 28

Im Zuge der Interkommunalen Zusammenarbeit wird über eine gemeinschaftliche Aufstellung eines Waldbrandzuges und eines Wassertransportzuges nachgedacht. Hierbei könnte Volkmarsen einen Teil der Fahrzeuge stellen.

KatS-Waldbrandzug

Volkmarsen bspw.: ELW oder MTF, GW-L2 (inkl. PFPN, Schlauch, Wasserbassin), HTLF (bzw. STLF)

Tab. 7.2: Kräfteübersicht Waldbrandlöschzug (Beispiel)

			
ELW 1 1/1/2/4	StLF 20-(V) 1/5/6 (4 AGT)	StLF 20-(V) 1/5/6 (4 AGT)	LF 10 KatS 1/8/9 (4 AGT)

Tab. 7.3: Kräfteübersicht Waldbrandlöschzug (Beispiel)

	
GW-L + PFPN 1/2/3 oder 1/5/6	MTW 1/1

### KatS-Wassertransportzug

Volkmarsen bspw.: ELW oder MTF, GW-L2 (inkl. PFPN, Schlauch, Wasserbassin), WLF mit AB Tank

Tab. 7.4: Kräfteübersicht Wasserversorgungszug (Beispiel)

			
ELW 1	GW-L + PFPN	TLF 4000-(V)	TLF 4000-(V)
1/1/1/3	1/5/ <u>6</u>	1/2/ <u>3</u>	1/2/ <u>3</u>

Tab. 7.5: Ergänzung Wasserversorgungszug (Beispiel)

	
WLF + AB Tank	MTW
1/1	1/1

## 7.7. Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird in der DVGW-Arbeitsblatt W 405 beschrieben. Es beschreibt einen Grundschutz für die Brandbekämpfung für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko und einen darüber hinausgehenden Objektschutz für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, Objekte zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer und leichtentzündlicher Stoffe, Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäusern, Hotels- oder auch Einzelobjekte wie Aussiedlerhöfe, Kleinsiedlungen und Wochenendhäusern.

Die Tabelle 1 des Arbeitsblattes W 405 beschreibt für den Löschwasserbedarf in m<sup>3</sup>/h in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Hierbei wird unterschieden zwischen den Bereichen Wohngebiet/Mischgebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet. Abhängig von verschiedenen Parametern sind Löschwasservorhaltungen gelistet, die zu einer erfolgreichen Brandbekämpfung sichergestellt sein müssen. Als Standardwert sind in der Regel 48 m<sup>3</sup>/h bzw. 96 m<sup>3</sup>/h und in Industriegebieten 192 m<sup>3</sup>/h für mindestens zwei Stunden bei einem Druck von 1,5 bar als Mindestlöschwassermenge vorzuhalten.

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <sup>a)</sup>

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>a)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl <sup>b)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl <sup>c)</sup> (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
<b>Löschwasserbedarf</b>						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>d)</sup> :			m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	
<b>Überwiegende Bauart</b>						
feuerbeständige <sup>d)</sup> , hochfeuerhemmend <sup>d)</sup> oder feuerhemmende <sup>d)</sup> Umfassungen, harte Bedachungen <sup>d)</sup>						
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>b)</sup>						
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.						

Die Kommunalen Betriebe Nordwaldeck sind für die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet verantwortlich. Die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet Volkmarsen ist im bebauten Bereich als gut zu bezeichnen. Laut den KBN werden die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 405 an den bis heute gemessenen Stellen erfüllt. Eine Überprüfung aller Hydranten im Versorgungsgebiet erfolgt Abschnittsweise und ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Innerhalb des Gemeindegebietes steht in der Regel eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung. Dieses Rohrsystem ist vorwiegend als Ringnetz ausgeführt, so dass auch mehrere Hydranten in einem Leitungsnetz genutzt werden können.

Außenliegende Gehöfte sind teilweise über Hydranten auf Trinkwasserleitungen versorgt. Die Löschwasserversorgung muss durch Tanklöschfahrzeuge oder Wasserversorgung über lange Wegstrecken zusätzlich sichergestellt werden (§ 45 Abs. 3 HBKG).

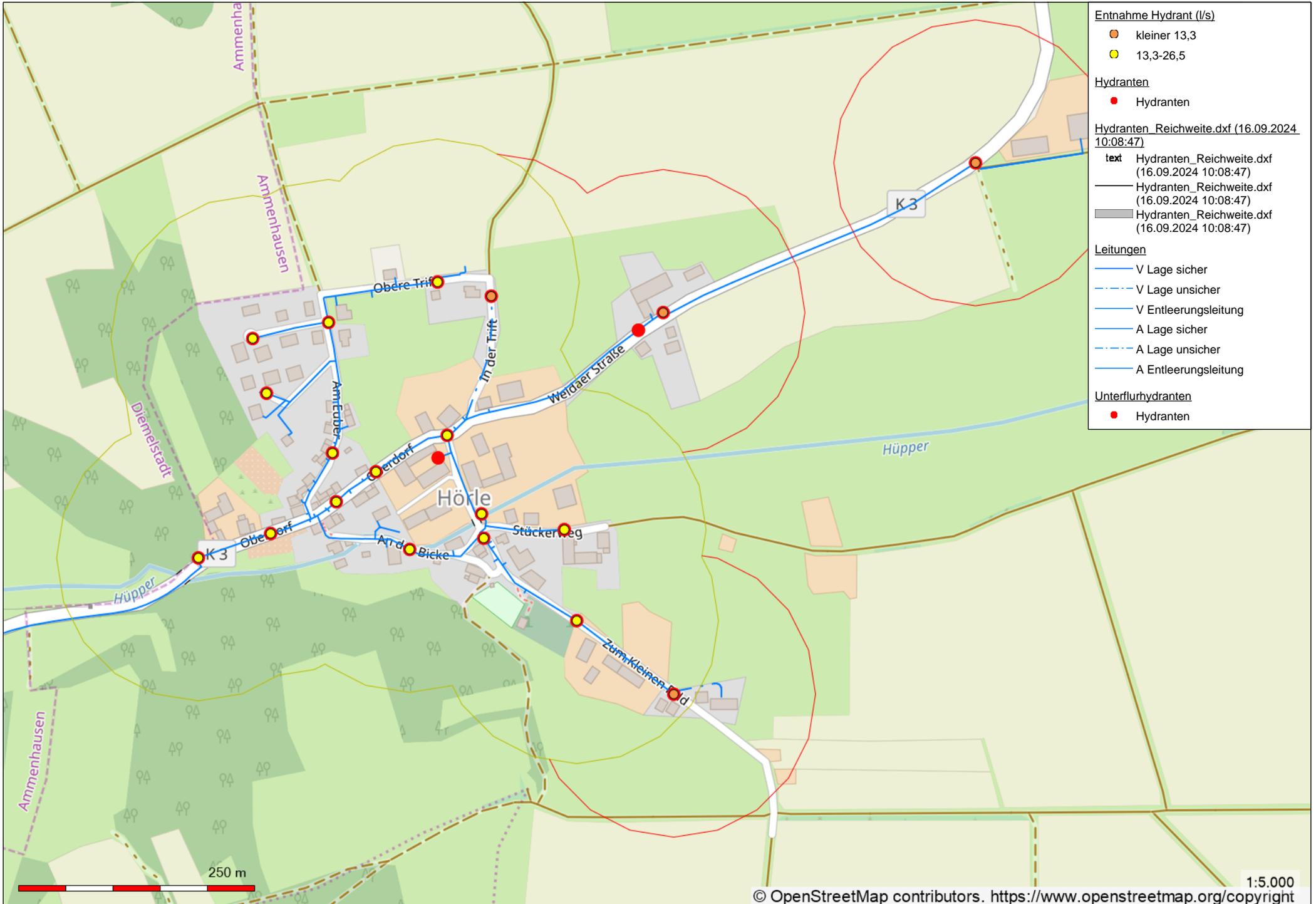
Kommt es im Stadtteil Hörle zu einem Brandfall, wird der Druck in der Löschwasserleitung durch eine Feuerlöschpumpe erhöht, sodass die Hydranten der Brandstelle mit der maximal möglichen Wassermenge gespeist werden. Ebenfalls in Volkmarsen - Ulmenstr., Eichenstr., Lindenstr. und Teilabschnitt Ellinger Str. werden im Brandfall mit einer Feuerlöschpumpe unterstützt. Die Feuerlöschpumpen sind nicht mit Notstrom versorgt. Jedoch ist im Rahmen ei-



nes Notfallplans der KBN festgelegt, die Stationen in Zukunft so umzubauen, dass diese mit Notstrom versorgt werden können.

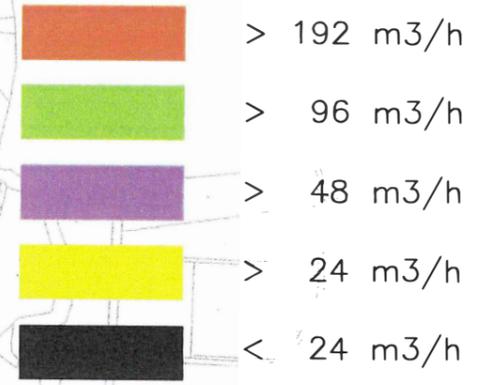
Die vorhandene lückenlose Löschwasserversorgung in den bebauten Bereichen der Stadt Volkmarsen ist regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Werden bei Übungen und Einsätzen Schwachstellen oder Defizite festgestellt, sind diese umgehend zu melden und von den Kommunalen Betrieben Nordwaldeck zu beheben.

Auf den nachfolgenden Seiten wird die Löschwasserversorgung in den einzelnen Stadtteilen grafisch dargestellt. Im Stadtteil Hörle haben die KBN die geforderte Darstellung mit Entnahmemengen und 300 Meter Kreisen um jeden Hydranten fertig ausgearbeitet. In den übrigen Stadtteilen wird vorerst ein Hydrantenplan in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan zur Verfügung gestellt, der nicht den Anforderungen des Landkreises entspricht. Eine Aktualisierung wird durch die KBN Schritt für Schritt erfolgen und anschließend eingepflegt.



Ringleitung Aussiedlerhöfe  
 Unterdrehhydrant nahe  
 Weller Judenwarte 1 und  
 Heibser Straße 101 (s. Bauantrag Pferdeshall)  
35 m<sup>3</sup>/h ≈ 7200 l/h/Min 2xHydranten

Hydranten  
 Ber Löschemenge(m<sup>3</sup>/h)



Siehe Randzeichnung unten links.

Randzeichnung



# Wasserversorgungsnetz Vo kmarsei

## Löschwassermengen

Verfasser

Ingenieurbüro  
**ANTON VOLMER**  
 Büro für Bauwesen  
 34414 Warburg 33034 Brakel

Hebbehälter

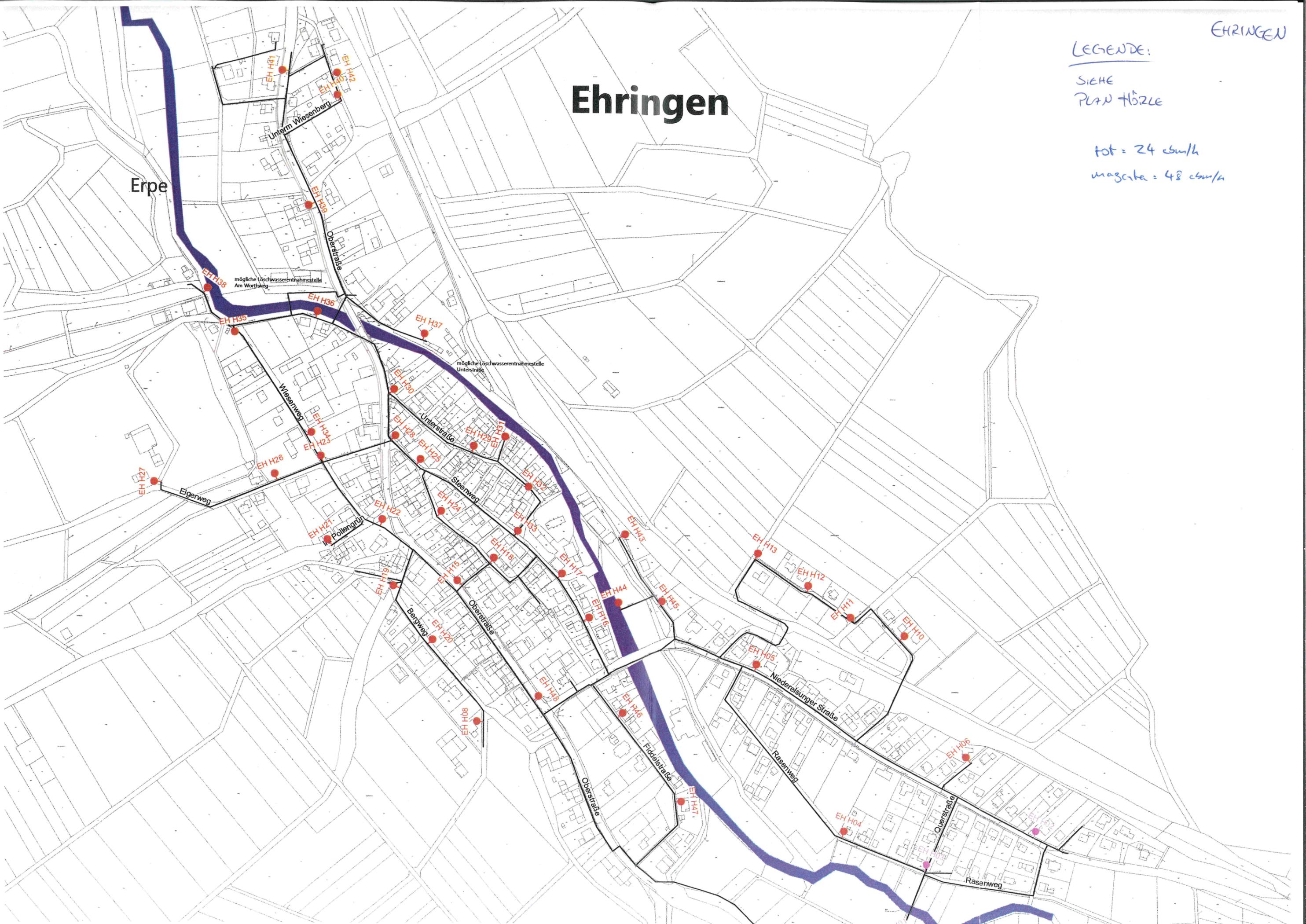
Hebbehälter

# Ehringen

LEGENDE:

SIEHE  
PLAN HÖRLE

tot = 24 cbm/h  
magista = 48 cbm/h





HB  
278,96  
V = 200 m³  
max. Max. = 278,00 mll NN  
min. Min. = 275,00 mll NN

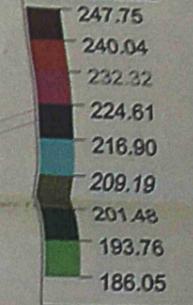
13,4 l/ssek = 844 l/min  
 ↳ 48 m³/h  
 26,7 l/ssek = 1.602 l/min  
 ↳ 96 m³/h

Planvervielfältigung - auch auszugsweise - nur mit Zustimmung des Bauherrn und Planverfassers	
<b>INGENIEURBÜRO DIPLOM-ING. GRÖTTCHE &amp; PARTNER GmbH</b>	
Twistetal	Brilon
M.d.Länge	Bezeichnet
Nachweise	Schz
	Gedächtn
	Lgd
	Anlage
	Bitt
Wasserversorgung der Stadt Volkmarsen <b>Stadtteil HERBSEN</b> Rohrnetzberechnung - Strangschema - Bestand	
DER BAUHERR:	DER ENTWURFSVERFÄSSER:
	<i>[Signature]</i>

# Külte

**HB Kälte**  
 V = 350 m³  
 min Wsp. 247,75  
 max Wsp. 251,65  
 Variante:  
 zentrale Druckerhöhung  
 um bis zu 2,2 bar

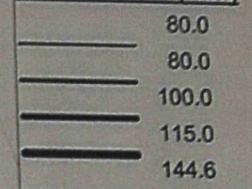
**Knoten:**  
 Höhe(mNN)



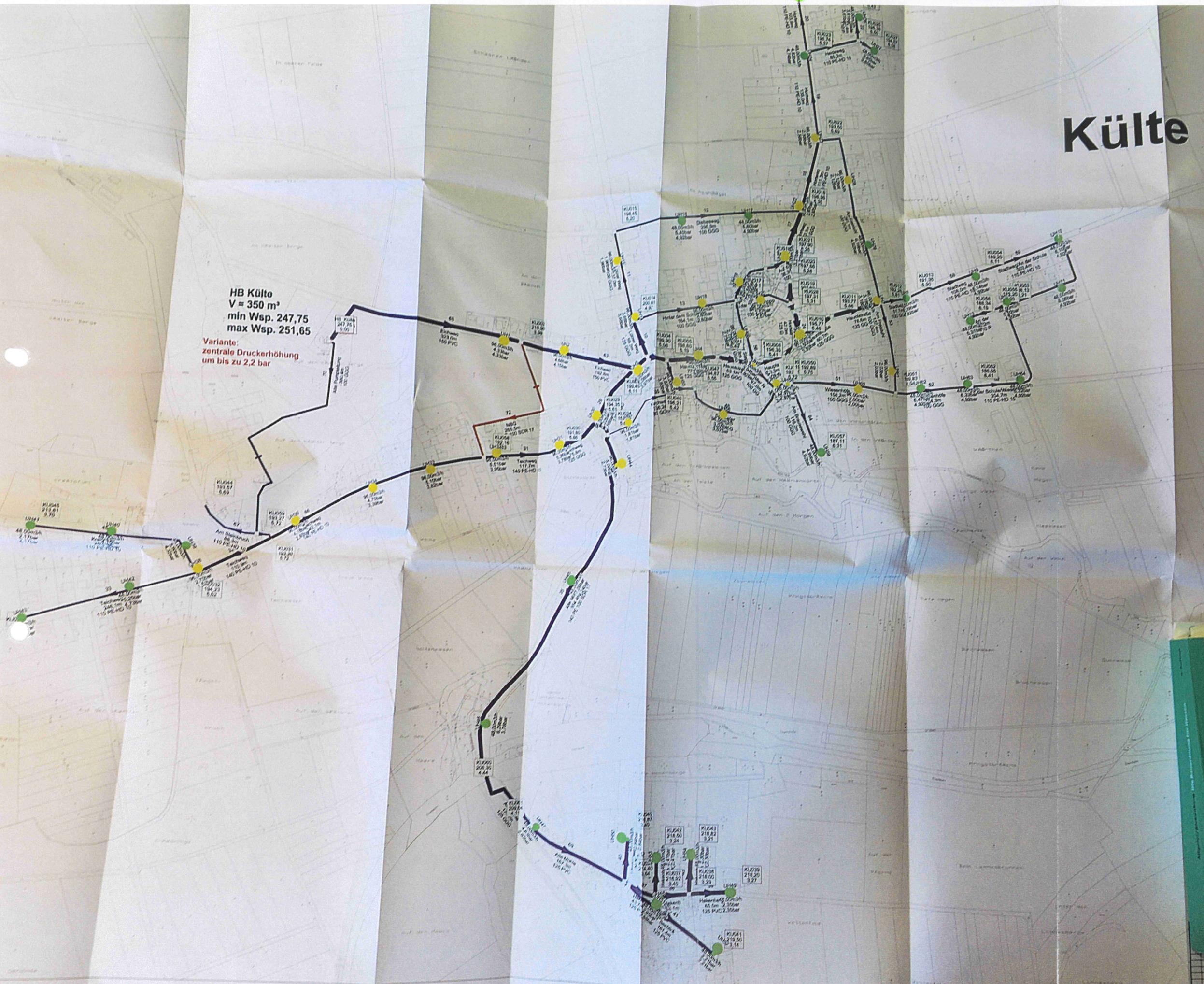
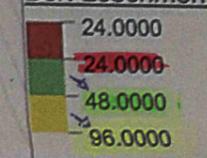
**Leitungen:**  
 (Ebene alt)



**Innendurchm.(mm)**



**Hydranten:**  
 Ber. Löschmenge(m³/h)



Kommentar

Allgeier/Rickenberg

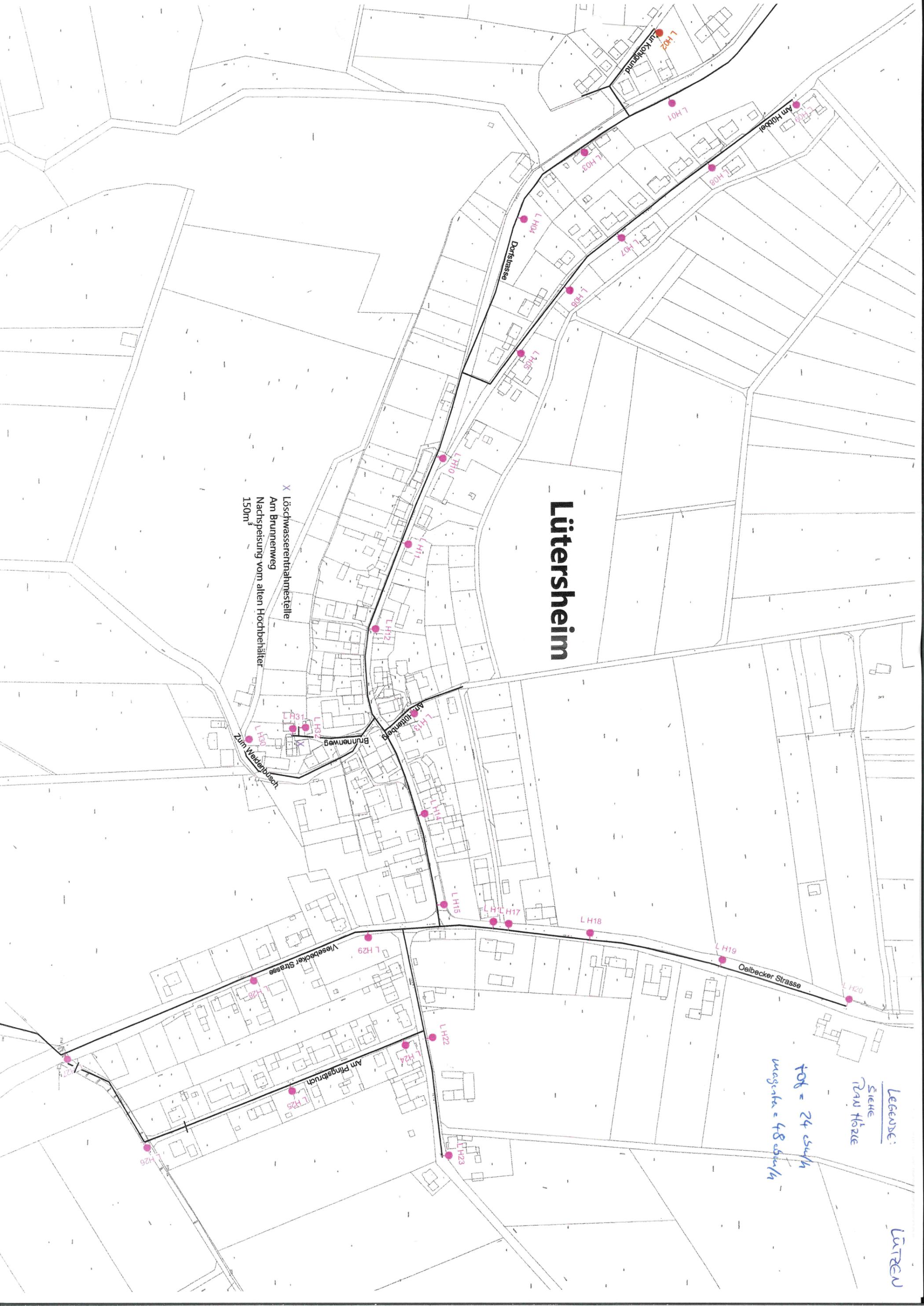
## Die Bauordnung für Hessen

mit Druckerhöhung

9., überarbeitete

Kohlhammer Deutscher Gemein

Planung 1.5 bar



# Lüttersheim

X Löschwasserentnahmestelle  
 Am Brunnenweg  
 Nachspeisung vom alten Hochbehälter  
 150m<sup>3</sup>

FOK = 24 cm/h  
 Wassertiefe = 48 cm/h

Legende:  
 Siehe  
 Plan Höhe

## Anhang 1      Abkürzungen

AB-HW	Abrollbehälter Hochwasser
AB-SE	Abrollbehälter Sandsack-Energie
AB-SR	Abrollbehälter Starkregen
BF	Berufsfeuerwehr
BMA	Brandmeldeanlage
CBRN	Chemische, biologische, radiologische, nukleare Gefahren
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwOV	Feuerwehrgesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FwA	Feuerwehranhänger
GBI	Gemeindebrandinspektor
GUV	Gemeindeunfallversicherung
GW	Gerätewagen
GW-ABC-Erk	Gerätewagen atomare, biologische, chemische Gefahrstoffe Erkundung
GW-Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personen
GW-L	Gerätewagen – Logistik
HAB	Hubarbeitsbühne
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HTLF	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
KBI	Kreisbrandinspektor
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZA	Mehrzweckanhänger
MZB	Mehrzweckboot
RW	Rüstwagen
RTB	Rettungsboot
SBI	Stadtbrandinspektor
StLF	Staffellöschfahrzeug
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
WLF	Wechseladerfahrzeug
WF	Werkfeuerwehr



## **Anlage:**

# **Revisionsbericht vom techn. Prüfdienst vom 29.06.2023**

## Handlungsbedarf - Volkmarsen

(Gesamtübersicht)

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg		
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch

### Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen

	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
Ehringen	X			
Herbsen		X		
Hörle	X			
Külte		X		
Lütersheim	X			
Volkmarsen		X		

Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge	nicht einsatzbereit	bedingt einsatzbereit
Volkmarsen		ELW 1; KB V 6011

Einsatzbereitschaft der Geräte	nicht einsatzbereit	bedingt einsatzbereit
Herbsen	TS 8/8; Magirus	
Hörle		TS 8/8; Magirus
Volkmarsen	TS 8/8; Magirus	

### Ergänzende Bemerkungen

#### Fahrzeug- und Pumpenprüfung:

Die Fahrzeuge wurden in einem sehr guten Pflege- und Wartungszustand zur Prüfung vorgestellt, die Mängel der letzten Revision sind nahezu vollständig abgestellt.

Die mobilen Personenschutzschalter erfüllen überwiegend nicht die DIN 14660 „Personenschutzeinrichtung 230 V/16 A und 400 V/16 A für Einsatzkräfte“, der hier bestehende dringende Handlungsbedarf wurde den Verantwortlichen erläutert.

#### Geräteprüfung:

Der Feuerwehr Volkmarsen wird die Wiederaufnahme des gemeinsamen Geräteprüftags empfohlen. Die Qualität und die Dokumentation der Prüfungen sind von Ortsteil zu Ortsteil unterschiedlich, teilweise sind in den Prüfkarten nicht alle zu beurteilenden Kriterien dokumentiert oder die Prüfungen sind nicht durchgeführt. Weiterhin gibt es nicht an jedem Standort eine zur Prüfung befähigte Person (Gerätewart gem. FwDV 2), welche zur Durchführung der Prüfungen gem. DGUV-G 305-002 berechtigt ist.

Die Wartung, Prüfung und Dokumentation der Geräte und Ausrüstung für die Feuerwehr sowie der Atemschutzausrüstung wird durch den Eigenbetrieb „Technische Dienste und Feuerwehr“ der Stadt Korbach durchgeführt, diese sind in allen Bereich fristgemäß, vollständig und fachgerecht.

#### Schutzkleidung:

Unzulässige Schutzkleidung beschränkt sich auf die Stiefel, die in nicht geringer Zahl in der Form C vorhanden sind. Die Beschaffung zugelassener Stiefel wurde bereits begonnen.

#### Feuerwehrhäuser:

In den Feuerwehrräumen waren die vor Ort zuständigen Führungskräfte anwesend, hierdurch konnten Informationen direkt ausgetauscht und Sachverhalte besprochen werden.

Die Prüfungen von elektrischen Betriebsmitteln sowie der baulichen Anlagen und der technischen Ausstattung sind bis auf die Flüssigkeitsstrahler vollständig und fristgemäß. Die Prüfungen sind überwiegend mängelfrei bescheinigt worden. Die festgestellten Mängel müssen noch abgestellt werden.

Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.

Der Zustand der Feuerwehrräume ist stark unterschiedlich, Einzelheiten sind in den Revisionsberichten beschrieben, offensichtlich werden Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt.

Bei den Begehungen wurden die Bemühungen der Stadt Volkmarsen deutlich. Durch Neu- und Umbauten wird / wurde eine deutliche Verbesserung der Raumsituation erreicht.

Abschlussgespräch:

Teilnehmer:

Stadt Volkmarsen

Herr Vahke, Bürgermeister

Herr Funke, Leiter Bauverwaltung

Herr Pohlmann, SB Brandschutz

Feuerwehr Volkmarsen

Herr Wiebusch, Leiter der Feuerwehr

Herr Wilke, stellv. Leiter der Feuerwehr

Herr Biederbick, Kreisbrandinspektor, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Herr Schaumberg, Technischer Prüfer, Technischer Prüfdienst Hessen

Inhalt:

Im Rahmen des Abschlussgesprächs wurden Verlauf und Ergebnis der Revision durch den Technischen Prüfdienst Hessen dargestellt.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Kommune wurde über bestehende Optionen zur Verbesserung der Situation beraten.

Auch die Verantwortlichen der Feuerwehr wurden zu den Möglichkeiten, hierzu beizutragen, beraten.

Bereits während der laufenden Revision wurde begonnen, Mängel abzustellen und nach Lösungen für zukünftig geltende Prozesse zu suchen. Hierbei wurden die Hinweise des TPH offen aufgenommen und, wo möglich, unmittelbar umgesetzt.

Auf das bestehende Beratungsangebot der Unfallkasse Hessen und des Technischen Prüfdienstes Hessen zu Um- und Neubauten wurde hingewiesen. Ebenso wurden die Möglichkeiten der Unterstützung bei technischen Fragen durch den TPH erläutert.

Die allgemeine Ordnung und die allgemeine Sauberkeit sind sehr gut.

Die Zusammenarbeit und die Vorbereitung der Revision durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr und durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung war vorbildlich.

## Ortsteilübersicht - Ehringen

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

### Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!

Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Am Abgasrohr
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

### Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen

Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
	X			

## Revisionsbericht - Ehringen

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Am Abgasrohr
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen				
Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
	X			

Mangelbeschreibung	Status	Art
1 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und DGUV-I 205-008, die Verkehrswege sind nicht ausreichend.	unverzüglich	B
2 Es ist sicherzustellen, dass im Übungs- und Einsatzdienst ausschließlich persönliche Schutzkleidung (Stiefel) getragen wird, die die geltenden Vorgaben erfüllt.	unverzüglich	O
3 Für den automatischen und fernbedienten Betrieb des Tores ist eine Lichtschranke erforderlich (DIN EN 12453).	unverzüglich	T
4 Es bestehen Kreuzungen in den Verkehrswegen von Fußgängern und anrückenden Privat-PKW.	unverzüglich	O
5 Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.	unverzüglich	O
6 Anzahl und/oder die Kennzeichnung der Feuerlöscher sind nicht ausreichend (DGUV-V1, ASR A2.2).	kurzfristig	O
7 Die Sicherheitskennzeichnung der Fluchtwege ist unvollständig bzw. nicht vorhanden (DGUV-V1, ASR A1.3, ASR A2.3).	kurzfristig	O
8 Um UV-Schäden an der Feuerschutzkleidung zu verhindern, ist die Anbringung einer UV-Schutzfolie an den Fenstern der Umkleide erforderlich.	kurzfristig	O
9 Der Alarmweg führt über Treppen bzw. Stufen (DGUV-R 105-049, DGUV-I 205-008).	kurzfristig	B
10 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Abmaße der Tore nicht den Anforderungen der DIN 14092.	mittelfristig	B
11 Es sind keine getrenntgeschlechtlichen Umkleiden für die Einsatzkräfte vorhanden (DIN 14092, ASR A4.1).	mittelfristig	B

Einstufung der Art des Mangels: O: Organisatorisch | T: Technisch | B: Baulich

12	Zur Vermeidung der Ausbreitung von Abgasen sind Fahrzeughallen mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten. Vorzugsweise soll eine Quellenabsaugung ohne Stolperstellen vorgesehen werden (DGUV-I 205-008, TRGS 554, DIN 14092).	mittelfristig	<b>T</b>
13	Die sanitären Anlagen entsprechen nicht DIN 14092 und ASR A4.1 (Anzahl der Duschen).	mittelfristig	<b>B</b>

### **Ergänzende Bemerkungen**

Der Zustand der Räumlichkeiten am Standort Ehringen hat sich deutlich verbessert.

In Abstimmung mit der UKH und dem TPH konnten durch bauliche Maßnahmen Zustände geschaffen werden, die trotz der weiterhin nicht ausreichenden Verkehrswege die Einstellung eines LF10 ermöglichen.

Die Parkplatzsituation bzw. das Verhalten der Angehörigen der Feuerwehr im Einsatzfall sollte dahingehend geändert werden, dass vom Eingang beginnend geparkt wird, um gefährliche Kreuzungen in den Verkehrswegen von Fußgängern und PKW zu vermeiden.

<b>Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 29.06.2023</b>			
<b>Prüfungsort:</b> am Standort			
<b>Stadt/Kreis:</b> Waldeck-Frankenberg	<b>Prüfer:</b> Kai Schaumberg		
<b>Stadt/Gemeinde:</b> Volkmarsen	<b>Stadt-/Ortsteil:</b> Ehringen		
<b>Pflegezustand:</b> gut	<b>Mängel d. letzten Prüfung beh.:</b> nicht beseitigt		
<b>Maschinentechnischer Zustand:</b>	einsatzbereit		
<b>Fahrgestell:</b>			
Hersteller:	Mercedes - Benz	Nächste HU:	10-2023
Baujahr:	2010		
Fahrgest.-Nr.:	WDB9062331N442437	<b>Aufbau:</b>	
Kennzeichen:	KB V 1200	Typ:	GW-N
Kilometerstd.:	89749	Hersteller:	Rotte
<b>Sonstige</b>			
<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).</li><li>- Die Reifendruckangaben fehlen (DIN EN 1846-2 Abs 5.2.1.8).</li><li>- Die Schaltung der Sondersignalanlage (Hupantastung) entspricht nicht der DIN 14630(siehe TPH-Bericht 2018).</li><li>- Die seitliche Konturmarkierung in rot entspricht nicht der StVZO und nicht gemäß der Ausnahmegenehmigung des HMWVL (Geschäftszeichen VI 4-3 66 I 04 239 14 #009 vom 16.12.2019).</li></ul>			
<b>Sonstige Bemerkungen:</b>			

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Ehringen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

### Fahrgestell:

Hersteller: Schmidt - Friedrich

Baujahr: 1989

Fahrgest.-Nr.: 6347

Kennzeichen: KB 2214

### Aufbau:

Typ: Anh. Offener Kasten

Hersteller: Schmidt - Friedrich

Nr.: 6347

### Sonstige Bemerkungen:

Die HU-Prüfung gemäß § 29 StVZO ist nicht durchgeführt, die Erforderlichkeit der HU-Prüfung kann nicht beurteilt werden.

Die Durchführung wird empfohlen.

Der maschinentechnische Zustand wird nicht beurteilt.

Standort: Volkmarsen

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Ehringen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:** z.T. beseitigt

**Maschinentechnischer Zustand:** einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Daimler Truck

Nächste HU: 10-2024

Baujahr: 2022

Fahrgest.-Nr.: W1T96763610578199

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 2143

Typ: LF 10

Kilometerstd.: 2336

Hersteller: Ziegler Giengen

Nr.: AZG 000876

### Feuerlöschkreiselpumpe

Hersteller: Ziegler Entlüftungseinricht Trockomat Betriebstd.: 3,00

Typ: FPN 10-2000 Gesamtübersetzung 1:1,71

Pumpen-Nr. N/0000021191 Nenndrehzahl: 3700 U/min

Baujahr 2022 Nennförderstrom: 2000 l/min

**Ergebnis:** Trockensaugprobe -0,80 bar steigend

Schließdruck ND: 16,0

Leistungswerte erreicht:  Maschinentechnischer Zustand: bedingt einsatzbereit

Die Trockensaugprüfung wird nicht bestanden.

### Sonstige

- Die Entwässerung der FP wurde nicht entsprechend den Vorgaben der Musterabnahme umgesetzt (siehe Mängelbericht der Erstabnahme).

### Sonstige Bemerkungen:

Bei der Verwendung der Crocodile Schlauchbrücken ist sicherzustellen, dass das Alternativsystem unter Berücksichtigung der Schutzziele mindestens den angestrebten technischen Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des normativen Geräts erreicht.

Die auf dem Fahrzeug verlasteten Warnleuchten vom Typ "Flare" haben keine Zulassung für den öffentlichen Verkehrsraum.

Die Prüfung der fest verbaute elektrische Anlage des Fahrzeuges ist in 07-2023 fällig (DIN VDE 0100-717, DGUV-V3/4).

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Ortsteilübersicht - Herbsen

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

<b>Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!</b>	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	nicht ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Keine
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

<b>Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen</b>				
Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
			X	

Einsatzbereitschaft der Geräte		
Gerät	Festgestellte Mängel	Status
TS 8/8 Magirus	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Pumpe befindet sich zum Zeitpunkt der Revision für Instandsetzungsarbeiten beim Fachhändler.</li></ul>	nicht einsatzbereit

## Revisionsbericht - Herbsen

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	nicht ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Keine
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen				
Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
		X		

Mangelbeschreibung	Status	Art
1 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und DGUV-I 205-008, die Verkehrswege sind nicht ausreichend.	unverzüglich	B
2 Es ist sicherzustellen, dass im Übungs- und Einsatzdienst ausschließlich persönliche Schutzkleidung (Stiefel) getragen wird, die die geltenden Vorgaben erfüllt.	unverzüglich	O
3 Vor Ort kann nicht sichergestellt werden, dass die Geräteprüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß DGUV-V 49 und DGUV-G 305-002 durchgeführt wurde.	unverzüglich	O
4 Die jährliche Prüfung der Feuerwehreinen durch eine zur Prüfung befähigte Person kann nicht vollständig nachgewiesen werden (DGUV-G 305-002).	unverzüglich	O
5 Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.	unverzüglich	O
6 An jeder von Frauen genutzten Toilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. In von Männern genutzten Toilettenräumen ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel in einer gekennzeichneten Toilettenzelle bereitzustellen (ASR A4.1).	kurzfristig	O
7 An den Fenstern der Toilette ist ein Sichtschutz gegen Einblicke von Außen erforderlich.	kurzfristig	O
8 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Abmaße der Tore nicht den Anforderungen der DIN 14092.	mittelfristig	B
9 Es sind keine getrenntgeschlechtlichen Umkleiden für die Einsatzkräfte vorhanden (DIN 14092, ASR A4.1).	mittelfristig	B
10 Zur Vermeidung der Ausbreitung von Abgasen sind Fahrzeughallen mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten. Vorzugsweise soll eine Quellenabsaugung ohne Stolperstellen vorgesehen werden (DGUV-I 205-008, TRGS 554, DIN 14092).	mittelfristig	T
11 Die zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Einsatzkräfte sind nicht ausreichend (DIN 14092).	mittelfristig	B

Einstufung der Art des Mangels: O: Organisatorisch | T: Technisch | B: Baulich



### Ergänzende Bemerkungen

Der Fahrzeugstellplatz entspricht grundsätzlich nicht den Anforderungen. Durch eine tiefere Einstellung können die Verkehrswege im Bereich der Türen trotzdem ausreichend dargestellt werden.  
Es wurde vereinbart, die Lagerung von Ausstattung in der Halle anders zu organisieren, einen geeigneten Stellplatz zu ermitteln und diesen zu markieren.

Am Standort Herbsen konnten im Vergleich zur letzten und vorletzten Revision deutliche Verbesserungen in den Bereichen Ordnung, Sauberkeit und Hygiene erreicht werden.

Der Gesamteindruck ist positiv und lässt auf einen geordneten Dienstbetrieb schließen.

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Herbsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: IVECO

Nächste HU: 02-2024

Baujahr: 2022

Fahrgest.-Nr.: ZCFC665D505398859

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 2480

Typ: TSF-W

Kilometerstd.: 1142

Hersteller: BTG

Nr.: 4111

### Sonstige

– Die Normbeladung des Fahrzeuges ist nicht vollständig, es fehlt ein Satz Forstschutzkleidung.

### Sonstige Bemerkungen:

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung vom 28.06.2023

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Herbsen

### Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Magirus

Typ: TS 8/8

Entlüftungseinricht.: Primatic

Pumpen-Nr.: 84915

Gesamtübersetzung:

Baujahr: 1994

Nenn Drehzahl: 2820 U/min Betriebsstd.: 0,00 h

Hochdruckteil:

Nennförderstrom: 800 l/min

**Ergebnis:** Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe 0,00 bar

Schließdruck ND: 0,0

Schließdruck HD: 0,0

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: nicht einsatzbereit

Die Pumpe befindet sich zum Zeitpunkt der Revision für Instandsetzungsarbeiten beim Fachhändler.

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Ortsteilübersicht - Hörle

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

<b>Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!</b>	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	nicht ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Keine
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

<b>Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen</b>				
Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
	X			

Einsatzbereitschaft der Geräte		
Gerät	Festgestellte Mängel	Status
TS 8/8 Magirus	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Trockensaugprüfung wird nicht bestanden.</li></ul> Die linke Membran der Entlüftungseinrichtung ist defekt.	bedingt einsatzbereit

## Revisionsbericht - Hörle

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	nicht ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Keine
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen				
Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
	X			

Mangelbeschreibung	Status	Art
1 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und DGUV-I 205-008, die Verkehrswege sind nicht ausreichend.	unverzüglich	B
2 Die Dokumentation der Geräteprüfungen ist zu verbessern. Die Felder der Prüfkarteien sind vollständig auszufüllen. Bei Feuerwehrgurten müssen Alter bzw. Abergereife erkennbar sein (DGUV-G 305-002).	unverzüglich	O
3 Es ist sicherzustellen, dass im Übungs- und Einsatzdienst ausschließlich persönliche Schutzkleidung (Stiefel) getragen wird, die die geltenden Vorgaben erfüllt.	unverzüglich	O
4 Es bestehen Kreuzungen in den Verkehrswegen von Fußgängern und ausrückenden Einsatzfahrzeugen.	unverzüglich	B
5 Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.	unverzüglich	O
6 Die Türen zur Fahrzeughalle sind nicht selbstschließend (HBO, Garagenverordnung).	kurzfristig	T
7 Anzahl und/oder die Kennzeichnung der Feuerlöscher sind nicht ausreichend (DGUV-V1, ASR A2.2).	kurzfristig	O
8 Die Sicherheitskennzeichnung der Fluchtwege ist unvollständig bzw. nicht vorhanden (DGUV-V1, ASR A1.3, ASR A2.3).	kurzfristig	O
9 An den Fenstern der Umkleide ist ein Sichtschutz gegen Einblicke von Außen erforderlich.	kurzfristig	O
10 An den Fenstern der Jugendfeuerwehr-Umkleide ist ein Sichtschutz gegen Einblicke von Außen erforderlich.	kurzfristig	O
11 Um UV-Schäden an der Feuerschutzkleidung zu verhindern, ist die Anbringung einer UV-Schutzfolie an den Fenstern der Umkleide erforderlich.	kurzfristig	O

Einstufung der Art des Mangels: O: Organisatorisch | T: Technisch | B: Baulich

12	An jeder von Frauen genutzten Toilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. In von Männern genutzten Toilettenräumen ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel in einer gekennzeichneten Toilettenzelle bereitzustellen (ASR A4.1).	kurzfristig	<b>O</b>
13	Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Abmaße der Tore nicht den Anforderungen der DIN 14092.	mittelfristig	<b>B</b>
14	Zur Vermeidung der Ausbreitung von Abgasen sind Fahrzeughallen mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten. Vorzugsweise soll eine Quellenabsaugung ohne Stolperstellen vorgesehen werden (DGUV-I 205-008, TRGS 554, DIN 14092).	mittelfristig	<b>T</b>
15	Die zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Einsatzkräfte sind nicht ausreichend (DIN 14092).	mittelfristig	<b>B</b>
16	Es sind keine Duschen vorhanden (DIN 14092, ASR A4.1).	mittelfristig	<b>B</b>

<b>Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023</b>			
<b>Prüfungsort:</b> am Standort			
<b>Stadt/Kreis:</b> Waldeck-Frankenberg	<b>Prüfer:</b> Kai Schaumberg		
<b>Stadt/Gemeinde:</b> Volkmarsen	<b>Stadt-/Ortsteil:</b> Hörle		
<b>Pflegezustand:</b> gut	<b>Mängel d. letzten Prüfung beh.:</b>		
<b>Maschinentechnischer Zustand:</b>	einsatzbereit		
<b>Fahrgestell:</b>			
Hersteller:		Nächste HU:	04-2024
Baujahr:	2018		
Fahrgest.-Nr.:	ZCFC170D805172052	<b>Aufbau:</b>	
Kennzeichen:	KB V 348	Typ:	TSF-W
Kilometerstd.:	3967	Hersteller:	BTG
		Nr.:	3486
<b>Schwerwiegend</b>			
- Für die Nutzung im Einsatz- und Übungsdienst der Feuerwehr erfüllen die Typen PRCD-S, PRCD-S+ und PRCD-S(+) <sub>pro</sub> die Anforderungen. Die verlasteten PRCD erfüllen die Anforderungen nicht (DIN 14660, DGUV-I 203-052).			
<b>Sonstige</b>			
- Die Normbeladung des Fahrzeuges ist nicht vollständig, es fehlt eine Schnittschutzhose.			
<b>Sonstige Bemerkungen:</b>			

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung vom 28.06.2023

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Hörle

### Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Magirus

Typ: TS 8/8

Entlüftungseinricht.: Primatic

Pumpen-Nr.: 91488

Gesamtübersetzung:

Baujahr: 2003

Nenn Drehzahl: 3230 U/min Betriebsstd.: 47,00 h

Hochdruckteil:

Nennförderstrom: 800 l/min

**Ergebnis:** Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,70 bar steigend

Schließdruck ND: 14,0

Schließdruck HD: 0,0

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: bedingt einsatzbereit

Die Trockensaugprüfung wird nicht bestanden.

Die linke Membran der Entlüftungseinrichtung ist defekt.

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Ortsteilübersicht - Kulte

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

<b>Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!</b>	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Abgasabsauganlage:	Am Abgasrohr
Notstromspeisung:	Vorhanden

<b>Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen</b>				
<b>Handlungsbedarf</b>	<u>unverzüglich</u>	<u>kurzfristig</u>	<u>mittelfristig</u>	<u>kein Handlungsbedarf</u>
		<b>X</b>		

## Revisionsbericht - Kühle

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

<b>Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!</b>	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Abgasabsauganlage:	Am Abgasrohr
Notstromspeisung:	Vorhanden

<b>Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen</b>				
<b>Handlungsbedarf</b>	<u>unverzüglich</u>	<u>kurzfristig</u>	<u>mittelfristig</u>	<u>kein Handlungsbedarf</u>
		<b>X</b>		

Mangelbeschreibung	Status	Art
1 Es ist sicherzustellen, dass im Übungs- und Einsatzdienst ausschließlich persönliche Schutzkleidung (Stiefel) getragen wird, die die geltenden Vorgaben erfüllt.	unverzüglich	O
2 Die jährliche Überprüfung der Schleifkorbrage kann nicht nachgewiesen werden (DGUV-G 305-002).	unverzüglich	O
3 Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.	unverzüglich	O
4 Die jährliche Prüfung des Hochdruckreinigers durch eine zur Prüfung befähigte Person kann nicht nachgewiesen werden (DGUV-R 100-500).	kurzfristig	T
5 Geräte mit Heizelementen (z.B. Kaffeemaschinen) müssen in betriebsbereitem Zustand auf einer feuerfesten Unterlage stehen (VdS 2015 Punkt 2.4).	kurzfristig	O
6 Stolper- Eng- und Anstoßstellen im Feuerwehrhaus sind zu kennzeichnen (DGUV-V1, ASR A1-3, ASR A1.5).	kurzfristig	O
7 An den Regalen im Feuerwehrhaus sind die maximalen Fach- und Feldlasten zu ermitteln und gut sichtbar anzubringen (DGUV-I 205-008).	kurzfristig	O
8 Anzahl und/oder die Kennzeichnung der Feuerlöscher sind nicht ausreichend (DGUV-V1, ASR A2.2).	kurzfristig	O
9 Die Sicherheitskennzeichnung der Fluchtwege ist unvollständig bzw. nicht vorhanden (DGUV-V1, ASR A1.3, ASR A2.3).	kurzfristig	O
10 Die Rückweichen im Bereich der Torlaibungen sind durch abgestellte Gegenstände blockiert.	kurzfristig	O
11 Um UV-Schäden an der Feuerschutzkleidung zu verhindern, ist die Anbringung einer UV-Schutzfolie an den Fenstern der Umkleide erforderlich.	kurzfristig	O
12 Es ist sicherzustellen, dass bei der Einspeisung von Gebäuden die Vorschriften und Regeln der DIN/TS 14684 und der E-DIN VDE 0100-551-2 eingehalten werden.	kurzfristig	T

Einstufung der Art des Mangels: O: Organisatorisch | T: Technisch | B: Baulich

13

An jeder von Frauen genutzten Toilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. In von Männern genutzten Toilettenräumen ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel in einer gekennzeichneten Toilettenzelle bereitzustellen (ASR A4.1).

kurzfristig

O

### Ergänzende Bemerkungen

Das Feuerwehrhaus am Standort Kulte ist neu errichtet.

Es bestehen keine baulichen Mängel.

Nach Abstimmung der technischen und der organisatorischen Mängel besteht somit kein weiterer sicherheitstechnischer Handlungsbedarf.

Die Raumsituation, die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz konnte deutlich verbessert werden und erfüllt nach Abstimmung der Mängel die zum Zeitpunkt der Revision geltenden Anforderungen vollständig.

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Kulte

**Pflegezustand:** ausreichend

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Mercedes - Benz

Nächste HU: 05-2024

Baujahr: 2014

Nächste SP: 05-2025

Fahrgest.-Nr.: WDB9763541L812176

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 4043

Typ: LF 10 KatS

Kilometerstd.: 8036

Hersteller: Ziegler

Nr.: 0110/1465

### Feuerlöschkreiselpumpe

Hersteller: Ziegler

Entlüftungseinricht Trokomat

Betriebstd.: 41,00

Typ: FPN 10-2000

Gesamtübersetzung 1:1

Pumpen-Nr. N/0000001542

Nennzahl: 3700 U/min

Baujahr 2014

Nennförderstrom: 2000 l/min

**Ergebnis:** Trockensaugprobe -0,90 bar stabil

Schließdruck ND: 15,0

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

**Schwerwiegend**

- Für die Nutzung im Einsatz- und Übungsdienst der Feuerwehr erfüllen die Typen PRCD-S, PRCD-S+ und PRCD-S(+)<sup>pro</sup> die Anforderungen. Die verlasteten PRCD erfüllen die Anforderungen nicht (DIN 14660, DGUV-I 203-052).
- Die erforderliche Prüfung der Zurr-/Ratschengurte, Drahtseile und Anschlagmittel (Rundschlingen / Schäkel) kann nicht nachgewiesen werden (DGUV-R 100-500, DGUV-G 305-002).

**Sonstige**

- Der Aufstelldämpfer des Dachkastens ist defekt.
- Der Pflegezustand der Kettensäge ist nicht ausreichend.
- Die Nutzungsdauer der Kunststoffkanister ist überschritten (5 Jahre, Herstellervorgabe).

**Sonstige Bemerkungen:**

Die Bereifung erreicht in KW 38/2023 die Ablegereife (HMdIS AZ V12-65b 02/07).

Die Aneinanderlagerung des Einsteckteils in der Steckleiter wurde im Rahmen der Revision geändert.

Für den Betrieb der Tragkraftspritze ist Gehörschutz erforderlich (LärmVibrationsArbSchV §§ 6, 7, 8).

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 29.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Kulte

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

**Hersteller:** Schmidt-Friedrich

**Nächste HU:** 05-2025

**Baujahr:** 2002

**Fahrgest.-Nr.:** W0900001720574747

**Aufbau:**

**Kennzeichen:** KB-22004

**Typ:** FwA

### Sonstige Bemerkungen:

Zum Zeitpunkt der Überprüfung werden keine erkennbaren Mängel festgestellt.

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 29.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Kulte

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Opel

Nächste HU: 10-2024

Baujahr: 2009

Fahrgest.-Nr.: WOLJ7BMB6AV601874

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 1982

Typ: MTF

Kilometerstd.: 55619

Hersteller: Eigenbau

### Sonstige

- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).
- Die Reifendruckangaben fehlen (DIN EN 1846-2 Abs 5.2.1.8).

### Sonstige Bemerkungen:

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung vom 28.06.2023

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg **Prüfer:** Kai Schaumberg  
**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen **Stadt-/Ortsteil:** Kulte

### Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Rosenbauer  
Typ: TS 8/8 Entlüftungseinricht.: Doppelkolben  
Pumpen-Nr.: 180 1505 S Gesamtübersetzung:  
Baujahr: 1990 Nennzahl: 4650 U/min Betriebsstd.: 128,00 h  
Hochdruckteil:  Nennförderstrom: 800 l/min

**Ergebnis:** Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil  
Schließdruck ND: 14,0 Schließdruck HD: 0,0  
Leistungswerte erreicht:  Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

Für den Betrieb der Tragkraftspritze ist Gehörschutz erforderlich (LärmVibrationsArbSchV §§ 6, 7, 8).

Die Pumpe ist zum Zeitpunkt der Revision auf dem TSF-W Herbsen verlastet.

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Ortsteilübersicht - Lütersheim

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

<b>Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!</b>	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Keine
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

<b>Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen</b>				
<b>Handlungsbedarf</b>	<b>unverzüglich</b>	<b>kurzfristig</b>	<b>mittelfristig</b>	<b>kein Handlungsbedarf</b>
	<b>X</b>			

## Geräteprüfung - Durchführung der Prüfung, Einhaltung der Fristen und Dokumentation

### Geräteprüfung allg.

Die erforderlichen Prüfungen der feuerwehrtechnischen Geräte gemäß DGVV-G 305-002 werden nicht ordnungsgemäß dokumentiert.

mit Defiziten

## Revisionsbericht - Lütersheim

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten nicht vorhanden
Abgasabsauganlage:	Keine
Notstromspeisung:	Nicht Vorhanden

Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen				
Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
	X			

Mangelbeschreibung	Status	Art
1 Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen der DGUV-I 205-008. Eine Gefährdung durch Dieselmotoremission ist nicht auszuschließen.	unverzüglich	O
2 Zur Vermeidung der Ausbreitung von Abgasen sind Fahrzeughallen mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten. Vorzugsweise soll eine Quellenabsaugung ohne Stolperstellen vorgesehen werden (DGUV-I 205-008, TRGS 554, DIN 14092).	unverzüglich	T
3 Die jährliche Prüfung des Hochdruckreinigers durch eine zur Prüfung befähigte Person kann nicht nachgewiesen werden (DGUV-R 100-500).	unverzüglich	O
4 Es ist sicherzustellen, dass im Übungs- und Einsatzdienst ausschließlich persönliche Schutzkleidung (Stiefel) getragen wird, die die geltenden Vorgaben erfüllt.	unverzüglich	O
5 Die Dokumentation der Geräteprüfungen ist zu verbessern. Die Felder der Prüfkarteien sind vollständig auszufüllen. Bei Feuerwehrgurten müssen Alter bzw. Ablegereife erkennbar sein (DGUV-G 305-002).	unverzüglich	O
6 Für den automatischen und fernbedienten Betrieb des Tores ist eine Lichtschranke erforderlich (DIN EN 12453).	unverzüglich	T
7 Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.	unverzüglich	O
8 Geräte mit Heizelementen (z.B. Kaffeemaschinen) müssen in betriebsbereitem Zustand auf einer feuerfesten Unterlage stehen (VdS 2015 Punkt 2.4).	kurzfristig	O
9 Anzahl und/oder die Kennzeichnung der Feuerlöscher sind nicht ausreichend (DGUV-V1, ASR A2.2).	kurzfristig	O
10 Die Sicherheitskennzeichnung der Fluchtwege ist unvollständig bzw. nicht vorhanden (DGUV-V1, ASR A1.3, ASR A2.3).	kurzfristig	O
11 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Stellplatzgröße nicht den Anforderungen nach DIN 14092, die Verkehrswege sind ausreichend.	mittelfristig	B

Einstufung der Art des Mangels: O: Organisatorisch | T: Technisch | B: Baulich

12	Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Abmaße der Tore nicht den Anforderungen der DIN 14092.	mittelfristig	<b>B</b>
13	Es sind keine getrenntgeschlechtlichen Umkleiden für die Einsatzkräfte vorhanden (DIN 14092, ASR A4.1).	mittelfristig	<b>B</b>
14	Die sanitären Anlagen entsprechen nicht DIN 14092 und ASR A4.1 (Anzahl der Duschen).	mittelfristig	<b>B</b>

## Geräteprüfung - Durchführung der Prüfung, Einhaltung der Fristen und Dokumentation

### Geräteprüfung allg.

Die erforderlichen Prüfungen der feuerwehrtechnischen Geräte gemäß DGUV-G 305-002 werden nicht ordnungsgemäß dokumentiert.

mit Defiziten

### Ergänzende Bemerkungen

Nach der Entfernung der Kleidung aus der Fahrzeughalle und nach einer ordnungsgemäß durchgeführten Geräteprüfung und Dokumentation kann der weitere sicherheitstechnische Handlungsbedarf als mittelfristig beurteilt werden.

Die Gewichtung des Erfordernis einer Abgasabsauganlage kann nach der Entfernung der Kleidung aus der Fahrzeughalle als mittelfristig beurteilt werden.

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Lütersheim

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller:

Nächste HU: 04-2024

Baujahr: 2020

Fahrgest.-Nr.: ZCFC165B105284645

**Aufbau:**

Kennzeichen: KB V 548

Typ: TSF- W

Kilometerstd.: 2434

Hersteller: BTG

Nr.: 3791

### Generator

Hersteller : Mobi E

Betriebsstd. :

Nennleistung : 7 kW

### Sonstige

- Die Nutzungsdauer der Kunststoffkanister ist überschritten (5 Jahre, Herstellervorgabe).
- Die Normbeladung des Fahrzeuges ist nicht vollständig, es fehlt eine Schnittschutzhose.

### Sonstige Bemerkungen:

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung vom 28.06.2023

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Lütersheim

### Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Magirus

Typ: TS 8/8

Entlüftungseinricht.: Primatic

Pumpen-Nr.: 89066

Gesamtübersetzung:

Baujahr: 2001

Nenn Drehzahl: 3230 U/min Betriebsstd.: 54,00 h

Hochdruckteil:

Nennförderstrom: 800 l/min

**Ergebnis:** Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil

Schließdruck ND: 15,0

Schließdruck HD: 0,0

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Ortsteilübersicht - Volkmarsen

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

### Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!

Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Abgasabsauganlage:	Am Abgasrohr
Notstromspeisung:	Vorhanden

### Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen

Handlungsbedarf	unverzüglich	kurzfristig	mittelfristig	kein Handlungsbedarf
		X		

Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge		
Fahrzeug	Festgestellte Mängel	Status
ELW 1 KB V 6011	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das angebaute Heckwarnsystem entspricht nicht der StVZO (siehe TPH-Bericht 2018).</li> <li>– Der auf dem Fahrzeug verlastete Stromerzeuger entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14685 (siehe TPH-Bericht 2018).</li> </ul>	<b>bedingt einsatzbereit</b>

Einsatzbereitschaft der Geräte		
Gerät	Festgestellte Mängel	Status
TS 8/8 Magirus	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Pumpe befindet sich zum Zeitpunkt der Revision in einer Fachwerkstatt.</li> </ul>	<b>nicht einsatzbereit</b>

## Revisionsbericht - Volkmarsen

<b>Prüfungszeitraum</b>	28.06.2023 - 29.06.2023	<b>Prüfer</b>	Kai Schaumberg
<b>Landkreis</b>	Waldeck-Frankenberg	<b>Leiter/in der Feuerwehr</b>	Kai Wiebusch
<b>Stadt/Gemeinde</b>	Volkmarsen	<b>Beauftr. der Kommune</b>	Kai Wiebusch
<b>(Ober)Bürgermeister/in</b>	Hendrik Vahle		

<b>Bestandsaufnahme, dient ausschließlich statistischen Zwecken!</b>	
Stellplatzgröße geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Torausfahrt geeignet für vorhandene Fahrzeuge:	ausreichend
Umkleide - Räumlichkeiten:	Räumliche Trennung zur Halle vorhanden
Umkleide - W/M:	Geschlechtsgetrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden
Abgasabsauganlage:	Am Abgasrohr
Notstromspeisung:	Vorhanden

<b>Baulicher und sicherheitstechnischer Handlungsbedarf an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen</b>				
<b>Handlungsbedarf</b>	<u>unverzüglich</u>	<u>kurzfristig</u>	<u>mittelfristig</u>	<u>kein Handlungsbedarf</u>
		<b>X</b>		

Mangelbeschreibung	Status	Art
1 Es ist sicherzustellen, dass die bei der Überprüfung der (kraftbetriebenen) Tore festgestellten Mängel umgehend von Fachkräften behoben werden.	unverzüglich	O
2 Es ist sicherzustellen, dass die bei der Überprüfung der ortsfesten elektrischen Anlage festgestellten Mängel umgehend von Elektrofachkräften behoben werden.	unverzüglich	O
3 Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich eines Stellplatzes nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und DGUV-I 205-008, die Verkehrswege sind im Bereich des GW-N nicht ausreichend.	unverzüglich	B
4 Es ist sicherzustellen, dass im Übungs- und Einsatzdienst ausschließlich persönliche Schutzkleidung (Stiefel) getragen wird, die die geltenden Vorgaben erfüllt.	unverzüglich	O
5 In der Fahrzeughalle ist mehr als ein Fahrzeug mit Dieselmotor nicht an die Abgasabsauganlage angeschlossen (DGUV-I 205-008, TRGS 554, DIN 14092).	unverzüglich	T
6 Die fristgemäße Prüfung für Kompressoren mit einem Druck-Volumen-Produkt >1000 kann nicht nachgewiesen werden (BetrSichV) (siehe TPH-Bericht 2018).	unverzüglich	O
7 Die Nutzung des Hochdruckreinigers ist nicht zulässig, bis eine ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage erfolgt ist. Diese ist vollständig zu dokumentieren. Die Anlage muss mängelfrei sein.	unverzüglich	O
8 Die Dokumentation der Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage (VDE 0105-100) gemäß DGUV Vorschrift 3/4 erfüllt die Anforderungen in keiner Weise. Die Messprüfungen sind nicht dokumentiert. Die Ergebnisse der Sichtprüfung sind unvollständig. Die Beurteilung des Zustands ist nicht nachvollziehbar. Von einer sicheren Anlage kann nicht ausgegangen werden.	unverzüglich	O
9 Es ist sicherzustellen, dass bei der Einspeisung von Gebäuden die Vorschriften und Regeln der DIN/TS 14684 und der E-DIN VDE 0100-551-2 eingehalten werden.	kurzfristig	T
10 Anzahl und/oder die Kennzeichnung der Feuerlöscher sind nicht ausreichend (DGUV-V1, ASR A2.2).	kurzfristig	O
11 Die Sicherheitskennzeichnung der Fluchtwege ist unvollständig bzw. nicht vorhanden (DGUV-V1, ASR A1.3, ASR A2.3).	kurzfristig	O

Einstufung der Art des Mangels: O: Organisatorisch | T: Technisch | B: Baulich

12	An den Fenstern der Umkleide ist ein Sichtschutz gegen Einblicke von Außen erforderlich.	kurzfristig	O
13	Um UV-Schäden an der Feuerschutzkleidung zu verhindern, ist die Anbringung einer UV-Schutzfolie an den Fenstern der Umkleide erforderlich.	kurzfristig	O
14	Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Abmaße der Tore nicht den Anforderungen der DIN 14092.	mittelfristig	B

<b>Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023</b>			
<b>Prüfungsort:</b> am Standort			
<b>Stadt/Kreis:</b> Waldeck-Frankenberg	<b>Prüfer:</b> Kai Schaumberg		
<b>Stadt/Gemeinde:</b> Volkmarsen	<b>Stadt-/Ortsteil:</b> Volkmarsen		
<b>Pflegezustand:</b> gut	<b>Mängel d. letzten Prüfung beh.:</b> beseitigt		
<b>Maschinentechnischer Zustand:</b>	einsatzbereit		
<b>Fahrgestell:</b>			
Hersteller:	Daimler - Chrysler	Nächste HU:	06-2024
Baujahr:	2002	Nächste SP:	06-2025
Fahrgest.-Nr.:	WDB9763641K599734	<b>Aufbau:</b>	
Kennzeichen:	KB-22023	Typ:	HTLF 16
Kilometerstd.:	12259	Hersteller:	Schlingmann
		Nr.:	8079
<b>Feuerlöschkreiselpumpe</b>			
Hersteller:	Schlingmann	Entlüftungseinricht	Doppelkolben
Typ:	FP 16 / 8	Gesamtübersetzung	1:1,64
Pumpen-Nr.	E 10135L	Nennzahl:	2790 U/min
Baujahr	2002	Nennförderstrom:	1600 l/min
			Betriebstd.: 118,00
<b>Ergebnis:</b>	Trockensaugprobe -0,80 bar stabil		
	Schließdruck ND: 14,0		
	Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/> Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit		
		<b>Masch. Zugvorrichtung</b>	
		Hersteller	: Rotzler
		Betriebsstd.	: 0
		Nennleistung	: 50 kN
<b>Schwerwiegend</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Nutzung im Einsatz- und Übungsdienst der Feuerwehr erfüllen die Typen PRCD-S, PRCD-S+ und PRCD-S(+pro die Anforderungen. Die verlasteten PRCD erfüllen die Anforderungen nicht (DIN 14660, DGUV-I 203-052).</li> </ul>			
<b>Sonstige</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufstelldämpfer der Sitzbank S1 ist defekt.</li> <li>- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).</li> </ul>			
<b>Sonstige Bemerkungen:</b>			

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Daimler - Chrysler

Nächste HU: 03-2024

Baujahr: 2006

Nächste SP: 03-2025

Fahrgest.-Nr.: WDB9763531L178650

### Aufbau:

Kennzeichen: KB-22072

Typ: GW-L

Kilometerstd.: 27674

Hersteller: Hartmann

Nr.: 3656

### Hydr. Ladebordwand

Hersteller : Dautel

Hublast : 1500 kg

### Sonstige

- Auszüge, Klappen und Auftritte, die mehr als 250mm aus der Kontur ragen, sind nicht gekennzeichnet (Warnmarkierung) (DIN EN 1846-2).
- Der Aufsteldämpfer der Sitzbank ist defekt.
- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).

### Sonstige Bemerkungen:

UVV-Prüfung Ladebordwand: 06-2024

Die maximale Zuladung der Ladefläche soll für den Nutzer angegeben werden.

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Schmidt

Nächste HU: 10-2023

Baujahr: 2001

Fahrgest.-Nr.: W09000011XOSZ4428

### Aufbau:

Kennzeichen: KB-22015

Typ: FwA

Hersteller: Schmidt

### Sonstige Bemerkungen:

Zum Zeitpunkt der Überprüfung werden keine erkennbaren Mängel festgestellt.

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:** beseitigt

**Maschinentechnischer Zustand:** einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Mercedes-Benz

Nächste HU: 12-2024

Baujahr: 2009

Nächste SP: 12-2023

Fahrgest.-Nr.: WDB9763641L415178

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 2043

Typ: LF 20 / 16

Kilometerstd.: 12342

Hersteller: Schlingmann

Nr.: 8916

### Feuerlöschkreiselpumpe

Hersteller: Schlingmann

Entlüftungseinricht Doppelkolben Betriebstd.: 130,00

Typ: FPN 10 - 2000

Gesamtübersetzung 1:1.65

Pumpen-Nr. E 11054 L

Nenn Drehzahl: 3150 U/min

Baujahr 2009

Nennförderstrom: 2000 l/min

**Ergebnis:** Trockensaugprobe -0,80 bar stabil

Schließdruck ND: 15,5

Leistungswerte erreicht:  Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

### Sonstige

- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).

- Die Normbeladung des Fahrzeuges ist nicht vollständig, es fehlt eine Schnittschutzhose.

### Sonstige Bemerkungen:

Die auf dem Fahrzeug verlasteten Warnleuchten vom Typ "Flare" haben keine Zulassung für den öffentlichen Verkehrsraum.

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

**Hersteller:** Volkswagen

**Nächste HU:** 10-2024

**Baujahr:** 2013

**Fahrgest.-Nr.:** WV1ZZZ7JZEX009021

**Aufbau:**

**Kennzeichen:** KB V 6064

**Typ:** GW-N

**Kilometerstd.:** 39952

**Hersteller:** Eigenbau

### Sonstige

- Die angebrachte Warnmarkierung ist nicht gemäß der Ausnahmegenehmigung des HMWVL eingetragen (Geschäftszeichen VI 4-3 66 I 04 239 14 #009 vom 16.12.2019).
- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).
- Die Reifendruckangaben fehlen (DIN EN 1846-2 Abs 5.2.1.8).
- Die Zurrpunkte sind nicht gekennzeichnet (Belastbarkeit in daN / DIN EN 12640-1).
- Die zusätzlichen, bauartgenehmigten Blinkleuchten (Fahrtrichtungsanzeiger) oben an der Rückseite des Fahrzeuges fehlen (E DIN 14502-2, 4.2.6 c).

### Sonstige Bemerkungen:

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:** nicht beseitigt

**Maschinentechnischer Zustand:**

bedingt einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Ford

Nächste HU: 12-2024

Baujahr: 2013

Fahrgest.-Nr.: WFOSXTTTFSDJ39818

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 6011

Typ: ELW 1

Kilometerstd.: 10643

Hersteller: Binz

### Schwerwiegend

- Das angebaute Heckwarnsystem entspricht nicht der StVZO (siehe TPH-Bericht 2018).
- Der auf dem Fahrzeug verlastete Stromerzeuger entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14685 (siehe TPH-Bericht 2018).

### Sonstige

- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8) (siehe TPH-Bericht 2018).

### Sonstige Bemerkungen:

Die auf dem Fahrzeug verlasteten Warnleuchten vom Typ "Flare" haben keine Zulassung für den öffentlichen Verkehrsraum.

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: MAN

Nächste HU: 01-2024

Baujahr: 2022

Fahrgest.-Nr.: WMA04DZZ5MY425169

### Aufbau:

Kennzeichen:

Typ: TM 32 (Alufiver)

Kilometerstd.: 2454

Hersteller: Klaas Alu-Kranbau

Nr.: AF20227572

### Schwerwiegend

– Die jährliche Überprüfung der Schleifkorbtrage kann nicht nachgewiesen werden (DGUV-G 305-002).

### Sonstige Bemerkungen:

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Revision eines Fahrzeuges vom 28.06.2023

**Prüfungsort:** am Standort

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg

**Prüfer:** Kai Schaumberg

**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen

**Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

**Pflegezustand:** gut

**Mängel d. letzten Prüfung beh.:**

**Maschinentechnischer Zustand:**

einsatzbereit

### Fahrgestell:

Hersteller: Volkswagen

Nächste HU: 12-2023

Baujahr: 2014

Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ7HZF077545

### Aufbau:

Kennzeichen: KB V 6019

Typ: MTF

Kilometerstd.: 62905

Hersteller: Eigenbau

### Schwerwiegend

- Bei Lagerung und Transport von feuerwehrtechnischen Geräten ist ein Trenngitter / Trennnetz zwischen Lade- und Mannschaftsraum erforderlich.

### Sonstige

- Die Dachkennzeichnung ist nicht vorhanden (DIN 14502-3 Abs. 4.1.8).
- Die Reifendruckangaben fehlen (DIN EN 1846-2 Abs 5.2.1.8).

### Sonstige Bemerkungen:

Das Fahrzeug ist ein Gebrauchtfahrzeug, an dem keine technische Abnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen erfolgte. An dem Fahrzeug wurde im Rahmen der Revision eine direkte Sicht- und Funktionsprüfung -ohne zusätzliche Prüfungen wie bei einer Fahrzeugabnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen nach Vorschriften der DIN EN 1846 Teil 1-3, E-DIN 14502 etc.- durchgeführt.

*Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.*

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung vom 28.06.2023

**Stadt/Kreis:** Waldeck-Frankenberg      **Prüfer:** Kai Schaumberg  
**Stadt/Gemeinde:** Volkmarsen      **Stadt-/Ortsteil:** Volkmarsen

### Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Magirus  
Typ: TS 8/8      Entlüftungseinricht.: Primatic  
Pumpen-Nr.: 89590      Gesamtübersetzung:  
Baujahr: 2001      Nennzahl: 3230 U/min      Betriebsstd.: 0,00 h  
Hochdruckteil:       Nennförderstrom: 800 l/min

**Ergebnis:** Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe 0,00 bar  
Schließdruck ND: 0,0      Schließdruck HD: 0,0  
Leistungswerte erreicht:       Maschinentechnischer Zustand: nicht einsatzbereit

Die Pumpe befindet sich zum Zeitpunkt der Revision in einer Fachwerkstatt.

*Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*